Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... Post-Ordnung und revidirte Post-Taxe : Vom Dato Schwerin, den 1ten Januar. 1770.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1770?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0001
DFG

K,l— 5.

K,l— . 5.1-7.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn873738799/phys_0002
DFG

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Friederichs,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc.

Post-Ordnung

und revidirte

Post-Taxe.

Vom Dato Schwerin, den 1ten Januar. 1770.

Schwerin,

gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0003

DFG

Ex libris
Ferd. Kaemmerer, Dr.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Summarischer Inhalt
dieser Ordnung.

Eingang, welcher die Beweg-Ursache enthält.

§. 1. Eides- und Cautions-Leistung der Post-Officianten.

§. 2. Eides-Leistung eines Privat-Schreibers; Verhaftung des Postmeisters für denselben.

§. 3. Pflichten der Post-Officianten überhaupt.

§. 4. Pflichten der Postmeister insonderheit, und zwar a) in Aufsicht über die Contoir-Bediente.

§. 5. Pflichten der Postmeister, b) in Aufsicht über die Wagenmeister, Litzenbrüder und Postilions.

§. 6. Pflichten der Postmeister bey den Haupt-Contoirs, c) in Ablegung der Quartal-Rechnung und Ablieferung des Betrags.

§. 7. Pflichten der Postmeister bey den Neben-Contoirs, d) in eben dem Betreff.

§. 8. Pflichten der Wagenmeister.

§. 9. Tüchtigkeit der Postilions.

§. 10. Pflichten der Postilions überhaupt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0005
DFG

§. 11. Pflichten der Postilions, insonderheit im Stundenhalten.

§. 12. Wie die Beobachtung oder Nicht-Beobachtung dieser Pflicht ins Gewisse zu setzen.

§. 13. Pflichten der Postilions an Orten, wo keine Litzenbrüder bestellet sind.

§. 14. Pflichten der Wagenmeister und Postilions, in Aufnehmung der Briefe, Packete und Personen unterwegs.

§. 15. Alle Unterschleife der Wagenmeister und Postilions ernstlich verboten.

§. 16. Richtige Haltung der Post-Charten und des Hand- und Tagebuchs.

§. 17. Von der Unterschrift der abgehenden Post-Charten, auch der Fracht- und Stunden-Zettel.

§. 18. Revision der Fracht-Zettel der ankommenden Posten, und Verhalten der Post-Officianten bey verspürtem Mangel.

§. 19. Revision der Post-Charten der ankommenden Posten, und Aushängung der Charten.

§. 20. Straffe der Post-Officianten, welche Gelder, Kostbarkeiten, oder andere Sachen oder blosse Briefe unterschlagen.

§. 21. Obliegenheiten der Aufgeber,

a) Die Briefe und Päckschens tüchtig zu versiegeln und zuzumachen.

b) Die Briefe oder Addressen nicht auf die Packete, Schachteln u. s. w. zu binden.

c) Die Addressen in Ansehung der Oerter und Personen genau zu bestimmen.

d) Besonders bey Geldern, Gold, Wechseln, und andern Kostbarkeiten.

e) Den Werth der Gelder u. s. w. wie vorgedacht, anzugeben, und zwar richtig anzugeben.

f) Sich einen Schein über aufgegebene Gelder ꝛc. geben zu lassen.

g) Briefe und die dazu gehörige Packete einförmig zu versiegeln und zu bezeichnen.

h) Grosse Packete und Gelder tüchtig zu verwahren.

i) Die Verderb- oder Zerbrechlichkeit der aufgegebenen Sachen auf den Briefen anzuzeigen.

k) Sich der Auffammlung und Abschickung fremder Briefe unter Einem Couvert zu enthalten.

l) Die Briefe und Packete zu rechter Zeit ans Contoir zu bringen.

m) Keine Packete über 150 Pfund, und keine grössere Gefässe mit flüßigen Sachen, als halbe Tonnen, auf die Post zu bringen.

§. 22. Verhalten der Post-Officianten, wenn in den vorersagten Fällen den Vorschriften nicht gefolget, oder die Absichten damit nicht erreichet worden, insbesondere

quoad c) Wenn die Empfänger der Briefe und Sachen nicht aufzufragen stehen, oder diese in unrechte Hände gerathen, und

quoad d) Vorsichtigkeit bey der Verabfolgung der aufgegebenen Gelder und anderer Kostbarkeiten, auch notabenirten Briefe.

§. 23. Verhalten der Post-Officianten, wenn mehre Packete und Sachen zur Post gebracht werden, als mit derselben fortkommen können.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0007
DFG

§. 24. Wannehe ein Neben-Wagen zu nehmen.

§. 25. Von den Brief-Beuteln.

§. 26. Von den Fell-Eisen.

§. 27. Versiegelung der Brief-Beutel und Fell-Eisen.

§. 28. Beschaffenheit der Post-Laden.

§. 29. Vorsicht der Postmeister oder Expediteurs beym Einpacken in die Post-Lade, bey Verschliessung derselben, und beym Auf- und Abladen des Post-Wagens.

§. 30. Von vorzüglicher Bestellung der Sr. Herzogl. Durchl. oder das Herzogl. Haus angehenden Briefe, auch der Regierungs- und Cammer-Verordnungen.

§. 31. Befugniß, seine Briefe und Packereyen selbst abzuholen, oder Schuldigkeit zu warten, daß sie gebracht werden.

§. 32. Allgemeine Schuldigkeit aller Personen, die mit der Post reisen wollen.

§. 33. Zurücklassung des gezahlten Postgeldes, wenn ein Passagier nicht reisen will.

§. 34. Von der freyen Bagage eines Passagiers, zu zahlenden Ueberfracht, und Schuldigkeit, vorauszuzahlen, wenn er ohne Bagage ist.

§. 35. Von Kindern unter 16 und 6 Jahren.

§. 36. Unverbindlichkeit der Posten, Hunde mitzunehmen.

§. 37. Passagiers sollen ausser Recommendations- und Addreß-Schreiben, keine Briefe weniger Packeter und Gelder zur Bestellung mitnehmen.

§. 38. Von Passagiers, die nicht bis zum nächsten Post-Contoir fahren wollen, oder unterweges aufsteigen.

§. 39. Verbindlichkeit der Passagiers, selbst auf ihre Sachen zu sehen.

§. 40. Vorzug der mit der Post angekommenen Passagiers.

§. 41. Ordnung wegen des Sitzens der Passagiers.

§. 42. Gegenseitige Beobachtung der schuldigen Höflichkeit zwischen Post-Officianten und Passagiers.

§. 43. Betragen der Passagiers unterwegs.

§. 44. Passagiers oder ihre Sachen sollen, so lange sie auf der Post sind, mit keinem Arrest beleget werden.

§. 45. Eigenmächtiges Posthalten und Brief-Sammlen verboten.

§. 46. Revidirte Post-Taxe.

§. 47. Genaue Beobachtung dieser Post-Taxe bey Strafe befohlen.

§. 48. Waagen und Gewichte bey den Post-Contoirs, Behuf der Taxe.

§. 49. Das recipirende Post-Contoir hat die Taxirung der Briefe und Packete.

§. 50. Das Gewicht eines Briefes oder Packets soll auf dem Briefe und in der Post-Charte notiret werden.

§. 51. Verhalten bey entstehendem Verdacht, daß das Gewicht in dem recipirenden Contoir nicht richtig bemerket, und mithin nicht richtig taxiret sey,

§. 52. Beym Post-Contoir wird nicht creditiret ohne Erlaubniß der Herzogl. Cammer.

§. 53. Die Post-Freyheit bleibt aufgehoben, bis auf dasjenige, was von dieser Aufhebung in diesem §. ausdrücklich ausgenommen worden.

§. 54. Die Post-Officianten sollen keine Unterschleife unter ihren Cuverten begehen, oder unter Cuverten an sie gestatten.

§. 55. Verhalten der Post-Officianten, wenn wider ihren Willen andere sich unternehmen, Briefe und Sachen an sie zu cuvertiren.

§. 56. Beforderung des schnellen Postlaufs.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0009
DFG

§. 57. Bestimmung der Zeit des Abgangs und der Ankunft der Posten soll bekannt gemacht werden.

§. 58. Auf die Besserung der schlechten Wege soll Acht gegeben werden.

§. 59. Den ordentlichen Posten und Extra-Posten sollen, wenn auf den Post- und Heerstrassen nicht durchzukommen stehet, Neben-Wege angewiesen, und die Postilions nicht gepfändet, noch gewaltthätig behandelt werden.

§. 60. Der Gebrauch der Posthörner ist lediglich den ordentlichen Posten, und dann auch den wirklichen Extra-Posten und Estaffetten erlaubt.

§. 61. Die Post-Schilde gereichen zur Distinction der ordentlichen Postilions, und müssen bey Vermeidung empfindlicher Leibes-Strafe allemal ans Postamt zurückgeliefert werden.

§. 62. Den ordentlichen Posten müssen alle andere Reisende ausweichen.

§. 63. An allen Herzogl. Posthäusern soll das Herzogl. Wapen aufgestellet seyn, und sie haben die Gerechtsame privilegirter Oerter.

§. 64. Wie die Posthäuser ihrer Lage und Einrichtung nach beschaffen seyn sollen.

§. 65. Passagiers und andere Personen, ausser den Post-Officianten, sollen nicht ins Post-Contoir kommen.

§. 66. Strafe derer, so dawider handeln.

§. 67. In wie weit die Post-Contoirs für den entstehenden Verlust zu haften, oder nicht zu haften haben.

§. 68. Von Extra-Posten.

§. 69. Meilen-Geld für Extra-Posten.

§. 70. Estaffetten-Gebühren, und für Curier-Pferde.

§. 71. Von den Foris der Post-Officianten in Dienst-Sachen.

Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun kund und geben hiemit zu wissen, demnach seit Anlegung und Einrichtung der Posten in den hiesigen Landen, von Unsern Durchlauchtigsten in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, zwar alle Landesväterliche Sorgfalt angewendet ist, dieses Regale auf einen ordentlichen Fuß zu setzen, zu dem Ende auch ein und andere Verordnungen erlassen worden, selbige aber zu gänzlicher Abstellung der vielfältigen, nach und nach eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuche, um deswillen nicht hinlänglich seyn mögen, weil es bisher an einer wohleingerichteten Post-Ordnung gefehlet hat: so haben Wir aus Landesherrlicher Macht nachgesetzte Ordnung entwerfen lassen, und solche durch den Druck allgemein und bekannt zu machen befohlen, damit Unsere Post-Officianten so wohl, als alle diejenigen, welche es sonst angehet, wissen mögen, wornach sie sich in Ansehung Unserer Posten zu richten haben. Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiemit gnädigst, daß

I.

Alle Unsere Post-Officianten, sie seyn Postmeistere, Post-Secretarii, oder Controlleurs, Wagenmeister oder Litzenbrüder, vor würklicher Antretung ihres Amtes und Dienstes, den Pflicht- und Dienst-Eid, bey Unsrer Cammer, oder auf deren Verfügung vor Unsrer zum Haupt-Postwesen verordneten Com-

mißion, oder auch bey den Postämtern abstatten, und wegen der Receptur, auch getreuer Verwaltung ihrer Dienste, baare, oder auch nach Befinden annehmliche fidejussorische, der Einnahme und ihren Diensten proportionirte Caution bestellen sollen.

§. 2.

Hält ein Postmeister sich einen Privat-Schreiber: so soll derselbe, weil überall kein Unbeeidigter zur Expedition ins Contoir zuzulassen ist, in Eidespflicht genommen werden. Was aber ein solcher Privat-Bedienter in Dienst-Sachen versehen, versäumen oder verbrechen mögte, dafür haftet Uns und Unsrer Cammer der bestellte Postmeister.

§. 3.

Die Postmeister so wohl als alle übrige Post-Officianten sollen nach ihren geleisteten Eiden und Pflichten, die gute Ordnung, den Nutzen und das Aufnehmen Unsers Postwesens überhaupt befördern, insbesondere aber der ihnen anvertrauten Function mit zuversichtlicher Treue, und unverdrossenem Fleiß wohl vorstehen, Schaden und Unordnung aber, soviel an ihnen ist, kehren, wehren und abwenden, um deswillen auch ohne Erlaubniß Unsrer Cammer, und ohne Noth, bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, von der ihnen obliegenden Verwaltung, sich nicht entfernen.

§. 4.

Da den Postmeistern die Aufsicht über die von Uns ihnen zur Seite und nachgesetzten Post-Secretarien, Controlleurs und Schreiber zustehet: so gehöret mit zu ihren Pflichten, daß sie auf dieselben mit aller Aufmerksamkeit acht geben, damit sie bey Forderung des Franco-Geldes und bey Bezahlung des Porto von den Passagiers, oder für auszugebende Briefe und Packereyen niemanden weder übersetzen noch gratificiren, sondern auf das allergenaueste nach der publicirten, dieser Unsrer Post-

Ordnung

Ordnung angehängten Taxe sich richten, auch ihrem geleisteten Eide gemäß leben, und dem entgegen auf keinerley Art und Weise handeln. Sollte es aber dennoch geschehen, und nach vorher gegangener Warnung und Erinnerung keine Besserung erfolgen: so ist der Postmeister verbunden, solches ohne fernere Nachsicht, an Unsere Cammer zur Remedur zu berichten.

§. 5.

Auf die den Postmeistern untergebene Wagenmeister, Litzenbrüder und Postilions, sollen dieselbe gleichergestalt alle Aufmerksamkeit wenden, dieselben zur Führung eines nüchternen und ordentlichen Lebens ermahnen, auch sie mit allem Nachdruck dahin ernstlich anhalten, daß sie demjenigen, was ihnen in ihren Angelobungen vorgeschrieben ist, und worauf sie beeidet worden, getreulich nachkommen, und insbesondere die ihnen gesetzte Gebühren nicht überschreiten.

§. 6.

Alle Quartale und zwar 6 oder höchstens 10 Wochen, nach Ablauf eines jeden Quartals, sollen Unsere Postmeister bey den Haupt-Postämtern Schwerin, Güstrow und Rostock, bey Funfzig Reichsthaler Strafe, die Haupt-Rechnung nebst allen Belägen zur Einnahme und Ausgabe, und eine Bescheinigung, daß der Ueberschuß zu gleicher Zeit an die Behörde berichtiget sey, zu Unsrer Cammer zur Revision einsenden.

§. 7.

Die Postmeister in den Neben-Contoirs sollen innerhalb 14 Tagen nach verflossenem Quartal, bey Strafe der gestrackten Execution, ihre Liquidationes und die nach solchen eingehobene Gelder, an die Haupt-Postämter, worunter sie gehören, einsenden, damit von diesen nach Vorschrift des vorhergehenden §. liquidiret und völlige Richtigkeit beschaffet werden kann.

§. 8.

Die auf Unsern Posten bestellten Wagenmeister sollen nach ihrer Instruction der ihnen gnädigst anvertrauten Bedienung mit getreuestem Fleisse und aller Sorgfalt vorstehen, so wohl die ihnen gelieferten Post-Sachen auf dem Postwagen, nach dem Fracht-Zettul, als auch die ihnen anvertraueten Briefe und dergleichen wohl verwahren, unterwegs darauf fleißig Acht haben, auch dahin sehen, daß keine Verwahrlosung, bey der Ablieferung nach dem Fracht-Zettul, in den Contoirs geschehe, und alles richtig an Ort und Stelle geliefert werde; ferner sollen sie die Postilions unterwegs von den Krügen abhalten, und die Fahrt befördern, damit die Post ohne Noth nicht aufgehalten, und die zur Fahrt gesetzten Stunden nicht versäumet werden, die Briefe, Packete und Personen, so respective ihnen unterwegs geliefert werden, und die Post betreten, getreulich bey den Contoirs, dahin sie gehören, einliefern und anmelden, den Passagiers höflich und wohl begegnen, und durch unartige Bezeigung ihnen zu Klagen nicht Anlaß geben, auch alle unartige Vorkommenheiten auf der Post steuren und wehren, des schädlichen Gesöffs sich enthalten, ohne wichtige Ursache keine ihnen obliegende Post-Reise versäumen, wenn aber eine redliche Ursache vorhanden ist, solche dem Postamte in Zeiten melden, und die Erlaubniß dazu nachsuchen.

§. 9.

Da auf tüchtige Postilions vieles ankömmt, so sollen Unsere Postmeister bey Annehmung derselben darauf sehen, daß selbige der Wege wohl kündig, und im Fahren wohl geübet seyn, auch das Posthorn gut zu blasen wissen, auf daß sie, so wohl beym Ankommen als Abgehen der Post, vor dem Posthause, und in allen Straſſen, besonders aber in holen Wegen, oder wenn sie sonst merken, daß ihnen jemand begegnet, zu rechter Zeit ins Posthorn stossen können, damit die Reisende entweder bey Zeiten stille halten oder auch ausweichen.

§. 10.

Ein Postilion soll sich eines guten Wandels befleißigen, die Krüge Sauffens wegen nicht besuchen, wenn er auch unterwegs

wegs in einem Kruge Briefe abzugeben, oder anzunehmen hat, sich nicht länger als höchstens eine Viertel-Stunde, und an Orten, wo durchgehende Posten sind, sich nicht länger als eine halbe Stunde aufhalten, von den Post-Pferden aber, ohne eine andere zuverläßige Person dabey zu stellen, gar nicht abgehen, im Fahren nicht schlafen, die Passagiers durch Befahrung ungebahnter Wege nicht in Gefahr setzen, auch die Post ohne die höchste Noth, und ohne Vorwissen des Postmeisters durch fremde Knechte nicht fahren lassen; wie denn, wenn letzteres geschehen muß, der eigentliche Contrahent, für jedes Versehen einstehet, und responsable bleibt.

§. 11.

Den Postilions werden in den Herbst- und Winter-Monaten bey ausserordentlich schlechtem Wege und Wetter, wenn die Meilen stark sind, á Meile ein und eine halbe bis höchstens ein und drey Viertel-Stunden, bey Frühjahrs- oder Sommer-Zeiten, auch gutem Wege und Wetter hingegen nur ein und eine Viertel-Stunde accordiret. Hält ein Postilion diese ihm gesetzten in dem Fuhr-Contract jedesmal auszudrückenden Stunden nicht ein: So soll er für jede versäumte Stunde mit einem Rthlr. bestrafet, und solcher ihm an seinem Fuhrlohn gekürzet werden.

§. 12.

Damit auch solches desto besser beurtheilet werden könne: so soll bey der Abfertigung sowohl, als auf allen Stationen, die Zeit der Abfertigung präcise in dem Stunden-Zettul von dem Expediteur eigenhändig und in Gegenwart des Postilions verzeichnet, jedoch an Orten, wo keine richtige Uhr vorhanden ist, auf einen geringen Unterscheid so gar genau nicht gesehen werden. Bey Ankunft der Post aber müssen die Postbediente darauf wohl Acht geben, und die etwanige Versäumniß, nebst der von dem Postilion in Gegenwart der Passagiers zu erfragenden Ursache treulich notiren, mithin die Straffälligen anmelden; Im Unterlassungs-Fall sollen sie selbst die Strafe vierfach erlegen.

§. 13.

An denen Orten, wo keine Litzenbrüder bestellet sind, z. E. zu Dehmen, Sternberg ꝛc. soll der vorlegende Postilion seine Pferde dergestalt in Bereitschaft halten, daß er, sobald der ankommende Postilion ins Horn stösset, im Stande sey, ohne Anstand vorzulegen. Dem abladenden Postilion soll er möglichst hülfliche Hand leisten, und mit dahin sehen, daß alles ordentlich zugehe. Gleich denn auch der angekommene Postilion dem abgehenden auf alle Art helfen, und so lange warten soll, bis auf- und abgeladen worden.

§. 14.

Der Wagenmeister oder Postilion ist zwar verbunden, unterwegs in den Krügen Briefe und Packete, auch Personen an- und aufzunehmen, an dem Ort der Station soll er sich aber nicht unterstehen, ohne Vorwissen und Bewilligung des Postmeisters, Passagiers aus ihren eigenen, oder aus Wirthshäusern abzuholen, weniger noch denselben gestatten, daß sie nach der Abfahrt vom Posthause, mehrere Sachen oder Bagage auf den Postwagen nehmen. Briefe und Packete aber, so dem Wagenmeister oder Postilion unterwegs mitgegeben werden, soll er bey 10 Rthlr. Strafe, weder selbst austragen noch bestellen, die unterwegs aufsitzende Passagiers auch nicht eher als vor dem Posthause absteigen lassen, sondern diese Briefe und Personen sowohl, als auch das Postgeld für die unterwegs aufgenommenen und nur eine Strecke Wegs gefahrnen Personen, imgleichen für die Briefe und Sachen, so binnen der Station bleiben, dem ersten vorliegenden Contoir zur Berechnung getreulich abliefern und anmelden, damit alles ordentlich zur Charte geführet werden könne. Unterlässet er dieses: so soll er, wenn er auch gleich nächsthin dem letzten Contoir die empfangenen Briefe oder Packete und das Geld abliefert, und die Personen daselbst absteigen lässet oder anmeldet, dennoch als ein solcher angesehen werden, der eine betriegliche pflichtwidrige Absicht gehabt hat, und das erste Mal in Geld-Strafe, bey wiederholtem solchen Verbrechen aber zum Vestungsbau, oder, nach Befinden, in andere empfindliche Leibes-Strafe, Einwendens ohngeachtet, er habe Porto dafür empfangen oder es umsonst gethan, condemniret werden.

§. 15.

§. 15.

Damit aber den fast allgemein gewordenen Unterschlägen der Wagenmeister und Postilions nachdrücklichster Einhalt geschehe: so soll nicht verstattet werden

1) Daß sie Victualien, Waaren, Fische, Krebse und dergleichen, weil unter diesem Prätext manches fremdes Stück mit unterläuft, für sich selbst mitbringen, und damit die Posten beschweren.

2) Daß die Postilions bey 2 Rthlr. auf jeden Fall zu erlegender Strafe, in den Vorstädten oder vor irgend einigen in der Nähe belegenen, zu Unterschleifen Verdacht gebenden Häusern, sie mögen aus der Stadt heraus oder hinein fahren, stille halten; Es wäre denn, daß sie etwas zerbrochen hätten, oder sonst zu Schaden gekommen wären.

3) Sollen Unsere Post-Officianten, soviel es immer thunlich ist, und ihre übrigen Geschäfte es verstatten, die Posten unvermuthet, sowohl vor den Thören als vornehmlich bey dem Umpacken visitiren, mithin verhüten, daß die Wagenmeister und Postilions sich die Briefe und kleine Packereyen einander nicht zustecken. Zu welchem Ende sie auch, sobald auf einen oder den andern von jenen Unterbedienten Verdacht fallen würde, durch dazu bestellte Leute die Anzahl der Passagiers, Briefe oder Sachen, welche ihnen beym Ausfahren oder in den Vorstädten zugebracht werden mögten, aufmerksamlich notiren lassen, mithin die Defraudanten sofort zur wohlverdienten Strafe ziehen sollen. Wie denn

4) Zum Ueberfluß alle Collusiones mit den Wagenmeistern und Postilions hiemit ernstlich verboten werden. Unterstehet sich ein Post-Officiant selbigen uneinchartirte Briefe, Päckschen oder Kiepen zur Bestellung mitzugeben, oder durch selbige sich solche zubringen zu lassen: so soll er, wenn er solcher Collusion cognita causa schuldig befunden wird, mit Vertheilung in die Untersuchungs-Kosten, seines Dienstes entsetzet, und noch überdem der Officiant sowohl, als der Wagenmeister oder Postilion, nach Befinden, mit empfindlicher Geld- oder Leibes-Strafe angesehen werden.

§. 16.

Alle zur Abreise mit der Post sich meldende Personen, desgleichen alle, entweder mit andern Posten angekommene, oder in Loco gelieferte Briefe, Gelder, Pretiosa und Packereyen sollen, nach Verschiedenheit des Orts ihrer Bestimmung, sie mögen an das nächste Post-Contoir, oder nach dem platten Lande gehen, jedesmal, bey 10 Rthlr. unabbittlich zu erlegender Strafe, einzeln und accurat in die Charte geführet, und in den Charten die dafür gebührende Porto-Gelder aufs redlichste berechnet, die Briefe, Gelder, Pretiosa und Packereyen aber, welche dem Wagenmeister oder Postilion unterwegs mitgegeben sind, oder die Passagiers, welche unterwegs auf die Post steigen, (§. 14.) sollen der ankommenden Charte specifice hinzugefüget werden. Wird dieses unterlassen, und der Postmeister oder Expediteur hierunter eines Unterschleifs überführet: So soll er das erste Mal für einenjeden untergeschlagenen und in der Charte nicht gehörig notirten Brief, Packen oder Passagier mit vier Reichsthaler, bey fernerer Fortsetzung dieses Unterschleifs aber mit 10, 20, und mehr Reichsthaler, auch, nach Befinden, mit der Entsetzung seines Dienstes bestrafet werden. Von vorgedachten Charten selbst sollen genaue Abschriften in ein Hand- und Tagebuch pünktlich und solchergestalt eingetragen werden, daß aus diesem, bey einemjeden Contoir in der allerbesten Ordnung zu asservirenden Buche in allen Fällen und Vorkommenheiten die promteste Rechenschaft gegeben werden könne.

§. 17.

Der Postmeister bey einem Post-Amte, wo ein Secretär, Controlleur, oder beeidigter Post-Schreiber zur Expedition mit verordnet ist, soll alle Charten, wenn er sie auch nach Bewandtniß der Umstände nicht mit eigener Hand formiret hat, dennoch eigenhändig unterschreiben; Die Fracht- und Stunden-Zettul aber soll der etwa sonst von Uns bestellte Expediteur attestiren; Wohergegen die Postmeister in den Neben-Contoirs die Charten, auch Fracht- und Stunden-Zettul selbst verfertigen, oder wenigstens die Richtigkeit durch eigenhändige Namens-Unterschrift bezeugen sollen; Es wäre denn, daß sie durch Krankheit oder sonstige erhebliche Ursachen, die jedoch jedesmal unter der Charte glaubhaft angezeiget werden müssen, davon abgehalten würden.

§. 18.

§. 18.

Bey Ankunft der Posten, sie seyn stehende oder durchfahrende, muß allemal jedes Contoir, den Frachtzettul der ankommenden Güter sowohl beym Abladen, als auch wenn sie nicht abgeladen werden, auf dem Wagen die Signaturen und die Anzahl mit aller Accurateſſe sorgfältig nachsehen, und wenn nichts fehlet, unter dem Frachtzettul diese Worte: **Richtig befunden**: Bey Ermangelung des einen oder andern aber solches Stück nach dem Zeichen und nach der Nummer unter dem Frachtzettul, als fehlend, mit den Worten: **Num. . . . gemerkt . . . an Gewicht . . . nicht angekommen** angeben, und solches Manquement an das nächste rückwerts belegene Contoir sogleich bey der Retour-Post melden, hierunter auch seine Obliegenheit durchaus nicht versäumen. Im Unterlassungsfall aber hat derjenige, der dieser unserer Vorschrift nicht accurat nachkommt, gewiß zu gewärtigen, daß er condemniret werde, das Fehlende wegen seiner Nachläßigkeit zu ersetzen: Jedoch soll ihm alsdenn, wenn er die Erstattung beschaffet hat, frey stehen, seinen Regreſs in ſeparato und auf seine Kosten bey demjenigen zu suchen, dem seiner Meynung nach mehr Schuld als ihm beyzumessen ist.

§. 19.

Die ankommenden Briefe und Packereyen soll der Postmeister oder derjenige, dem sonst die Expedition oblieget, mit dem grösten Fleiß nachsehen, und ob alle in der ankommenden Charte verzeichnete Nummern mit den dabey befindlichen Briefen und Sachen völlig zustimmen, genau beobachten, auch die unterwegs hinzugekommene Briefe, Sachen und Personen, zufolge des §. 16. hinzufügen. Fehlet etwas an den auf der Charte verzeichneten Briefen und Sachen: So muß er nach Vorschrift des vorhergehenden §. und bey Vermeidung der darin auf den Entgegenlebungsfall gesetzten Strafe solches sogleich auf der Charte bemerken, auch dem recipirenden Post-Contoir davon die gestrakteste Anzeige machen. Findet sich aber alles richtig: so soll längstens eine Stunde nach Ankunft der eingefahrenen und nach Expedirung der weiter gehenden Post die Original-Charte, zufolge Unsrer unterm 17ten Decemb. 1757. erlassenen Circular-Verordnung in einem verschlossenen und mit einem Drat-Gitter versehenen Behältniß öffentlich und an

einem bequemen Ort, ausserhalb des Post-Contoirs zu jedermanns Nachsicht wenigstens 24 Stunden aushängen. Ein Postmeister oder Expediteur, der dieses unterläßt, soll 5 Rthlr. erlegen. Wer sich aber an einer solchen ausgehängten Charte vergreifet, der soll mit willkührlicher und empfindlicher Strafe angesehen werden.

§. 20.

Erdreistet sich ein Postmeister oder Expediteur, Gelder, Pretiosa, oder Geldbriefe, denen Briefe mit Wechseln, Original-Obligationen, Banco-Noten, ꝛc. in diesem Betref allewege gleich zu achten sind, entweder unterzuschlagen oder wohl gar zu vergreifen, und sie in seinen Nutzen auch nur auf einige Zeit, so kurz sie seyn mag, zu verwenden, so soll bey erhobener Klage, und nach vorgängiger Untersuchung, von einem solchen Defraudanten, aller Ausflüchte ohngeachtet, das vergriffene Geld sogleich, nebst promter Erstattung aller auf die Untersuchung verwendeter Kosten, beygetrieben, und er nicht nur seines Dienstes entsetzet, sondern auch mit willkührlicher schwerer Strafe angesehen werden. Ein gleiches soll auch von andern Sachen, und, wenn es auch nur Victualien wären, deren Werth zu vergüten ist, Statt haben. Sollte ein Post-Officiant sich unterstehen, blosse Briefe, sie betreffen andere, oder ihn selbst, wenn sie nicht an ihn gerichtet sind, unterzuschlagen: So soll er ipso facto seines Dienstes verlustig seyn, der Justitz übergeben, und nach Beschaffenheit der dabey eintretenden Boßheit, und des einem dritten dadurch zugefügten Nachtheils, nebst Vergütung aller Schäden und Kosten, so weit er dazu im Stande ist, am Leibe oder gar am Leben gestrafet werden.

§. 21.

Ob Wir gleich auf Unsern Post-Contoirs alle mögliche Behutsamkeit, Vorsicht und Accurateſſe in Ansehung der Briefe und Sachen, welche auf die Post gegeben werden, anwenden lassen werden und wollen: So würde jedoch solches alles oft vergeblich seyn, wenn die Aufgeber der Briefe und Sachen nicht selbst dasjenige beobachten, was ihnen zur richtigen

Fort-

Fortbringung auch unverweilten und unverletzten Gelangung derselben an Ort und Stelle oblieget. Hiezu gehöret

a) daß zur Versiegelung der Briefe und Sachen gutes Lack auch zu den Couverten gutes starkes Papier genommen, und diese, oder die Briefe selbst, auch die Päckschen tüchtig zugemacht werden müssen, damit sie sich nicht in dem Brief-Beutel selbst öfnen, oder, wenn sie hineingesteckt, oder herausgenommen werden, aufreissen können.

b) Daß die Briefe oder Addressen nicht oben auf die Packete, Schachteln, u. s. w. gebunden werden, woselbst sie sich unterwegs gar leicht abscheuren, oder auch die Aufschrift derselben unleserlich werden kann.

c) Daß die Bestimmung des Orts, wohin die Briefe und Sachen sollen, nicht zweifelhaft gelassen, mithin, wenn zwey oder mehr Oerter gleichen Namen führen, oder wenn der Ort ein blosses Dorf, ein Hof oder sonst nicht sehr bekannt ist, die Route, welche der Brief nothwendig nehmen muß, auch mit eben der Deutlichkeit und Gewißheit der Name und Stand desjenigen, an den der Brief gerichtet, und wenn dieser nicht beständig an dem Ort der Bestimmung sich aufhält, oder der Ort von ziemlicher Grösse ist, die Strasse und Wohnung des Empfängers auf dem Briefe angezeiget werde.

d) Daß dieses besonders bey Briefen mit Gold, Geld, Wechseln, Original-Obligationen, Banco-Noten, und andern wichtigen Briefschaften und Kostbarkeiten zu beobachten sey.

e) Daß der Betrag des Geldes, oder der Werth der Wechseln, ꝛc. wie auch der andern Kostbarkeiten, wozu insonderheit Juwelen, ächte Perlen, goldne und silberne Uhren, und andere dergleichen Sachen, Dressen, Stoffen, Sammet, imgleichen feine weisse Spitzen gehören, auf dem Briefe treulich angegeben werde.

f) Daß allemal, wenn Gelder oder dergleichen Kostbarkeiten, es sey in Briefen oder Packeten auf die Post gegeben werden, der Abgeber sich darüber einen gedruckten Schein, der ihm von dem Post-Contoir unweigerlich und unentgeltlich ertheilet werden soll, geben lassen, und, wenn

er keine Nachricht von der Anlangung des abgeschickten erhalten, sich, wenn das Abgeschickte innerhalb Landes bleibt, längstens innerhalb zwen Monathen, wenn es aber ausserhalb Landes hat gehen sollen, längstens innerhalb sechs Monathen melden müsse, weil nach deren Verlauf kein Post-Contoir solcherhalb weiter in Ansprache genommen werden kann noch soll.

g) Daß, wenn zu den Briefen grosse oder kleine Packete, grosse oder kleine Schachteln, Verschläge, Beutel oder dergleichen gehören, alle diese Dinge mit eben solchem Lack und Pettschaft, wie die Briefe and Addressen versiegelt, dem Packet, der Schachtel, u. s. w. ein gewisses Zeichen mit Buchstaben gegeben und solches übereinstimmend auf dem Briefe oder der Addresse ausgedruckt werde.

h) Daß nach der Entfernung des Orts, wohin die vorbenannten Sachen gehen müssen, selbige entweder in Wachstuch oder Matten, Gelder aber in Fässer und doppelte starke Beutel dergestalt wohl eingepackt und verwahret werden müssen, daß selbige sicher an Ort und Stelle gelangen können.

i) Daß einjeder, der verderbliche oder zerbrechliche Sachen zur Post bringet, davon die Anzeige auf der Addresse mache.

k) Daß kein Correspondent sich anmasse, zum Nachtheil Unsers Post-Aerarii Briefe an sich zu ziehen und unter der Angabe von Acten, oder gedruckten Sachen, abzusenden. Und ob Wir gleich keinem verwehren wollen, die Briefe, die zu den Acten oder gedruckten Sachen gehören, denenselben beyzuschliessen: So soll doch keiner sich unterstehen, selbst seine eigene Briefe, die nicht zu den Acten oder gedruckten Sachen gehören, sondern an andere gerichtet sind, unter dieselben zu stecken.

l) Daß die Briefe eine Stunde vor Abgang der Post, Packete, Gelder, oder mit Geld beschwerte Briefe aber, 2 Stunden vor Abgang der Post, und wenn die Post zur Nachtzeit abgehet, des Winters vor 8, und des Sommers vor 9 Uhr Abends an das Contoir geliefert werden.

m) Daß keine Packete über 150 Pfund, und keine grössere Fässer mit flüßigen Sachen als zu halben Tonnen aufs Posthaus gebracht werden.

§. 22.

§. 22.

Die Post-Expediteurs sollen

quoad a) des vorstehenden §. darauf Acht haben, ob diese Vorschrift beobachtet worden. Bemerken sie das Gegentheil: So sollen die übel versiegelten Briefe und Päckschens dem Ueberbringer sofort wieder zurückgegeben werden, so lieb ihnen ist die Verantwortung und die Vergütung des daher entstehenden Schadens, auch noch überdies eine willkührliche Strafe wegen ihrer Nachläßigkeit zu vermeiden. Kommen aber dergleichen Briefe und Päckschens mit der Post an, und sie haben sich selbst in dem Brief-Beutel geöfnet: So sind dieselbe mit dem Post-Siegel, jedoch ohne daß die Briefe gelesen werden, wieder zu versiegeln, die Ursache davon aber ist auf dem Couvert und dem etwa weiter gehenden Frachtzettel zu bemerken.

quoad b) Dergleichen mit Päckschens, Schachteln, ꝛc. zusammen gebundene und gesiegelte Briefe sollen von den Post-Officianten bey Strafe der Ersetzung des daraus entstehenden Schadens gar nicht angenommen werden.

quoad c) Die Post-Expediteurs sollen, wenn sie die Addressen dergestalt unbestimmt finden, dem Aufgeber darüber bedeuten, und das Fehlende hinzu setzen lassen, damit sofort bey der Receptur alle Irrungen möglichst vermieden werden, und die Briefe zum Schaden Unsers Post-Aerarii nicht Retour kommen, oder endlich gar unbestellt liegen bleiben. Finden sich unter den angekommenen Briefen einige, die entweder an ihren Mann nicht gebracht, oder, wenn die Personen, an welche sie lauten, nicht aufgefraget werden können: So soll die Aufschrift solcher Briefe vollständig copiiret, und solche Abschrift an eine in den Post-Häusern dazu aushängende Tafel öffentlich angeschlagen, auch solcher Vorfall an den Ort, woher solche Briefe gekommen sind, gemeldet werden. Falls aber dergleichen Briefe nach Verflieſſung des Quartals dennoch nicht abgefordert werden: So bleibt zwar das darauf bemerkte Porto völlig in der Charte zur Einnahme, bey Formirung der Quartal-Rechnungen aber sind selbige mit einer Specification zur Ausgabe zu setzen, auch solche unbestellte Briefe selbst zugleich mit der Rechnung bey Unsrer Cammer einzuliefern. Uebrigens lieget dem distribuiren-

den Officianten, Litzenbruder oder Briefträger nichts weiter ob, als daß er alle mögliche Vorsicht gebrauche, so daß er, wenn ein Brief von einer unrechten Person abgefordert, oder auch derselben in die Hände geliefert worden, allenfalls mit gutem Gewissen schwören könne, er habe darunter auf guten Glauben, und nicht nach Absichten gehandelt. Der boshaftige Abforderer oder Annehmer des, einem andern zuständigen Briefes aber soll alsdann einem Unsrer Fiscäle denunciiret, von selbigem gerichtlich verfolget, und von Unsern Gerichten nach überwiesenem Facto mit einer nahmhaften Geld- oder auch nach Bewandniß der Umstände, mit anderer schweren willkührlichen Strafe beleget werden.

quoad d) Mit noch mehrer Genauigkeit ist bey Briefen und Packeten solcher Art von Unsern Post-Expediteurs die im Anfange des vorhergehenden Punkts vorgeschriebene Sorgfalt zu beobachten. Wann dergleichen oder mit einem NB. bezeichnete Briefe ankommen, müssen dieselbe aus dem distribuirenden Contoir niemals an einen unbekannten Menschen verabfolget werden. Das Contoir soll vielmehr darauf bestehen, daß derjenige, an welchen der Brief lautet, solchen entweder selbst in Empfang nehmen, oder ihn doch gegen eine Quitung von seiner Hand, welche auf den Fall nicht unbekannt seyn muß, abholen lasse. Die Litzenbrüder oder Briefträger aber sollen dergleichen Briefe bey Verlust des Dienstes selbst bestellen, und dem Eigenthümer selber, und zwar, wenn ihnen die Person unbekannt ist, in Gegenwart des Hauswirths abgeben, und ihn in das Quitungs-Buch einschreiben lassen. Versäumet der Litzenbruder oder Briefträger diese höchst nothwendige Vorsicht, so soll er allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil ersetzen.

quoad e) Wenn die Angabe gar nicht geschehen ist; sollen die Briefe, Packete und Sachen sofort wieder zurück gegeben werden. Ist sie unrichtig geschehen: So bleibt bey entstehenden Irrungen und Verlust das Post-Contoir für ein mehres nicht responsable, als angegeben worden, vielmehr soll der Aufgeber alsdann wegen der intendirten Defraudation noch überdem mit 5 pro Cent zum Besten des Wayfen-Hauses bestrafet werden. Bemerket aber ein Post-Officiant mit Grunde, oder auch nur mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß eine unrichtige Angabe von dem Aufgeber geschehen sey: so soll ihm erlaubt seyn zu verlan-

gen,

gen, daß die Sachen in seiner Gegenwart geöfnet werden; Und wenn dieses nicht gestattet werden will: So soll er solche zurückbehalten, und davon an Unsre Cammer zu weiterer Verfügung schleunig berichten.

quoad f) Sollen die Postofficianten sich dieser ihrer Schuldigkeit bey schwerer Ahndung niemals entlegen; Wenn sie sich hierunter keiner Entgegenlebung bewust sind: So sollen sie zwar, dafern sich jemand meldet, und zu einer gewissen Zeit Geld oder Kostbarkeiten auf die Post gegeben, darauf aber keinen Schein gefordert zu haben vorgiebt, das Hand- und Tagebuch nachschlagen. Findet sich die Angabe richtig: So soll das Contoir eben so, als wenn der Schein ertheilet wäre, zu verfahren schuldig seyn, widrigenfalls aber den prätendirten Aufgeber sofort abweisen, welches es auch thun soll, wenn zwar ein Schein gegeben, die gesetzte Zeit aber abgelaufen ist.

quoad g) Auch in diesem Fall sollen die Sachen vor geschehener Verbesserung der gedachten Fehler von dem Post-Expediteur nicht angenommen werden, bey Vermeidung willkührlicher Strafe und Ersetzung alles daraus entstehenden Schadens.

quoad h) Wenn der Post-Expediteur den Aufgeber, welcher ohne diese Vorschrift Packete oder Gelder auf die Post giebt, zum Ueberfluß verwarnet hat; dieser aber sich nicht daran kehret; und es entstehet sodann ein Schade und Verlust an dem schlecht verwahrten Packet oder Gelde: So hat der Aufgeber von dem Post-Contoir nicht die geringste Erstattung zu gewärtigen. Findet sich bey Ankunft und Abladung der Post, daß ein Packet beschädiget ist: so soll der Postmeister den Wagenmeister oder Postillion in Gegenwart der Passagiers oder anderer glaubwürdiger Leute sogleich darüber besprechen, und woher der Schade entstanden sey? auch ob etwas aus dem Packet verlohren, oder von ihm zurück behalten worden? auf das strengste nachforschen, dessen Deposition und Entschuldigung auf dem Frachtzettel bemerken, das Packet besser verwahren lassen, und die darauf verwandte Kosten in der Charte bemerken, damit die Auslage von demjenigen, an welchen ein solches Packet bestellet werden muß, im distribuirenden Contoir vor der Verabfolgung wahrgenommen werden könne. Wann aber insbesondere ein Geld-Beutel oder Geld-Fäßlein zerstossen oder zerrieben ankommt, und ohne

Gefahr nicht weiter fortgeschicket werden kann: So soll der Postmeister oder Expediteur das Geld in Gegenwart der Passagiers oder eines Notarii ausschütten und zählen, und, wenn solches geschehen ist, das gefundene Geld in andere Fässer oder doppelte starke Beutel schütten, die Kosten aber, wie kurz vorher erwähnet ist, notiren, und die Erstattung von dem Empfänger gewärtigen.

quoad i) Wer diese höchstnöthige Vorsicht unterläßt, der soll, wenn die verderblichen Sachen wegen vieler Fracht im Contoir zurückbleiben, oder die zerbrechlichen zu Schaden kommen, den Schaden selbst tragen, und das Post-Contoir solcherhalb in Ansprache zu nehmen, nicht befugt seyn.

quoad k) Wenn hierüber Verdacht entstehet: So ist der Aufgeber auf Begehren des Postmeisters schuldig, dergleichen verdächtige Packete von Acten oder gedruckten Sachen zu eröfnen. Wollte ein Absender sich darinn zuwider legen: So muß er geschehen lassen, daß das Packet uneröfnet nach der Taxe von ordentlichen Briefen geschätzet, und das Porto darnach bezahlet werde. Sollte jemand überführet werden, daß er unsere Posten auf ersagte Art würklich hintergangen hätte: So soll er für jeden solchergestalt durchpractisirten Brief das erstemal Einen Reichsthaler Strafe erlegen. Untersteht er sich dasselbe noch einmal: So soll er für jeden Brief Fünf Reichsthaler, und das drittemal für jeden Brief Zehen Reichsthaler erlegen, auch dazu, nach Beschaffenheit der Person noch besonders am Gelde oder mit dem Zuchthause oder sonst willkührlich bestrafet werden.

quoad l) Geschicht dieses nicht: So sind die Post-Officianten nicht schuldig, die Briefe und Packete anzunehmen, wenn es auch mit dem Abgang der in der Nacht abgehenden Posten noch zwey und mehr Stunden daurete.

quoad m) Dergleichen wird gar nicht auf die Post genommen, sondern muß allenfalls von dem Bringer sofort wieder zurück genommen werden.

§. 23.

Die Passagiers und deren Sachen gehen allen Paqueten der Post-Fracht vor. Wann es sich übrigens zuträgt, daß mehr Packete eingehen, und zur Post gebracht werden, als

ohne

ohne Ueberlast der vestgesetzten Ladung auf die im Stations-Contract stipulirten Pferde fortgeschaft werden können: so soll der Expediteur Unsere Herrschaftliche Sachen zuerst, sodann die Kaufmannsgüter, insonderheit aber die Sachen, so leicht verderben können, aufnehmen und nicht zurück lassen; die alsdann noch überbleibende Sachen hingegen bis zur nächst folgenden Post wohl verwahrlich aufbehalten, und daß ein solches geschehen sey, in der Charte und auf dem Frachtzettel notiren, die zurück gebliebene Sachen aber haben bey der nächstfolgenden Fahrt vor allen anderen, ausser den vorhin ausgenommenen, den Vorzug.

§. 24.

Bey einer ansehnlichen Ueberfracht, welche jedoch so groß seyn muß, daß die ausserordentlichen Fuhrkosten davon bestritten werden können, ist ein Nebenwagen zu nehmen, und soll der Postmeister darunter nach Pflichten verfahren, in dem Stundenzettel auf seinen Eid solches vergewissern, und darauf diese extraordinaire Ausgabe in der Quartal-Rechnung zum Abgang bringen.

§. 25.

Die Briefe nebst den Charten soll der Expediteur in tüchtige von starker und dicker Leinwand gemachte Beutel stecken, und niemal zerrissene oder löcherigte Brief-Beutel gebrauchen lassen. Wer sich solcher untüchtiger Brief-Beutel bedienet, und nicht zu rechter Zeit neue anschaffet, der soll auf erste deswegen eingegangene Klage zuerst in Fünf Reichsthaler, hiernächst aber in grössere willkührliche Geldstraffe verfallen seyn.

§. 26.

Gleichergestalt müssen die Felleisen nicht nur mit allen dazu erforderlichen Stücken wohl versehen seyn, sondern es sind auch selbige in gutem Stande zu erhalten, und niemals in schadhaftem oder zerrissenem Zustande zu dulden, auch bey

der Abfertigung wohl verschlossen und versiegelt von dem Postmeister selbst, oder von dem beeidigten Schreiber, an den Postilion abzuliefern.

§. 27.

Das Post-Siegel soll allemal so wohl an dem Felleisen als auf den Brief-Beuteln, oder wo es sonst nöthig ist, ganz und deutlich ausgedrucket werden, damit selbiges gehörig recognosciret, und insonderheit der Name des Postamts oder des Post-Contoirs daran gelesen werden könne. Ist es abgenutzt und nicht mehr zu gebrauchen, so soll Unserer Cammer davon die gehörige Anzeige gemacht, und bey derselben die Bewilligung zu Anschaffung eines neuen Siegels nachgesuchet, sodenn aber das alte abgeliefert werden.

§. 28.

Die Post-Laden müssen von gutem dauerhaften Holze gemacht, auf den Ecken, und in der Mitte mit tüchtigem geschmeidigen Eisen wohl beschlagen, auch mit einem starken tüchtigen Schlosse versehen seyn, und ist, so bald an letzterem ein Fehler bemerket werden sollte, nicht nur der Wagenmeister und Postilion darüber zur Rede zu stellen, sondern auch der Vorfall dem nächsten rückwärts liegenden Post-Contoir zu melden, und zu erforschen, wodurch der Schade verursachet, und ob auch vielleicht aus bösen Absichten, Hand daran geleget worden.

§. 29.

Damit aber alle, wegen nicht zur Stelle gekommener Sachen, etwa existirende mögliche Fälle desto besser vermieden, oder auch, wenn sie entstanden sind, desto geschwinder ausgemacht werden können: so soll der Postmeister oder der Expediteur dem Wagenmeister oder dem Postilion den Schlüssel zur Lade nicht anvertrauen, sondern in deren Gegenwart, alle Sachen

chen selbst in die Lade legen, und solche im Contoir verschlossen dem Postilion liefern. Sollte aber die Lade bepackt allzuschwer, und auf den Wagen nicht füglich zu bringen seyn, so soll der Expediteur oder der besonders dazu bestellte Wagenmeister oder Litzenbruder, gleichfals in Beyseyn des Postilions, die in die Lade gehörigen Sachen, nach ihren Zeichen, Stück für Stück, und nach dem Frachtzettel genau nachsehen, solche selbst auf dem Postwagen in die Lade legen, selbige wohl verschliessen, und den Schlüssel wieder ins Contoir liefern. Der Expediteur oder derjenige, dem es bey den Haupt-Contoirs obliget, soll nach geschehener Anweisung der Sachen, welche auf den Wagen gepackt werden müssen, beym Aufpacken nochmal nachsehen, ob sie alle richtig, auch wohl gesetzt und bevestigt sind. Der Wagenmeister, Litzenbruder und Postilion aber sind verbunden, sammtliche auf dem Wagen befindliche Sachen beym Auf- und Abladen wohl in Acht zu nehmen, auch sie so gut als immer möglich ist, hinzusetzen und zu verwahren. Geschiehet dieses nicht, so soll derjenige, welcher erweißlich seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, den Schaden, oder den Verlust des Packets zu ersetzen schuldig seyn.

§. 30.

Die Briefe, welche entweder Uns oder Unser Fürstliches Hauß angehen, imgleichen die Reseripta, Verordnungen, ꝛc. welche von Unseren Regierungs- Cammer- Justitz- und anderen Collegiis erlassen werden, sollen sofort nach Ankunft der Posten, wenn nur die Post-Charten sammt den Frachtzetteln und deren Richtigkeit nachgesehen worden, ohne fernern Zeitverlust, und zwar die vor 10 Uhr des Abends ankommenden noch sogleich, diejenigen aber welche bey später Nachtzeit eintreffen, des folgenden Morgens in aller Frühe umgetragen werden. Wer von Unseren Post-Officianten oder Subalternen sich hiebey Fahrläßigkeit, oder unverhofte vorsetzliche Hinterhaltung zu Schulden kommen läßt, soll mit der schärfsten Ahndung dafür angesehen werden.

§. 31.

Es stehet zwar einem jeden frey, die Briefe, welche er, an ihn lautend, auf der aushängenden Charte findet, nebst

den dazu gehörigen Packereyen, selber abzulangen, diejenigen Briefe und Packereyen aber, welche nach Verlauf zwoer Stunden nicht abgefodert worden, sollen durch die Briefträger, falls dieser Art Unterbediente bey einem Contoir bestellet sind, sonst aber durch die Litzenbrüder, und zwar die, welche bey Tage ankommen, nach Verlauf zwoer Stunden von Ankunft der Post zu rechnen, die aber nach 9 Uhr des Abends ankommen, des folgenden Morgens um 7 Uhr ausgetragen werden; und es sollen bey den Haupt-Contoirs die aus dem Posthause nicht abgeholten Gelder und Packereyen, gegen ein kleines, in der Taxe bestimmtes Trinkgeld, die nicht beschwerten Briefe aber umsonst bestellet werden. Bey den Neben-Contoirs in den kleinen Städten hingegen, sollen die nach Verlauf 2 Stunden nicht abgefoderte Briefe für 3 pf. bestellet, und wenn auch gleich 2, oder mehrere Briefe in einem Hause abzugeben sind, dennoch nicht mehr als 3 pf. überhaupt für die Bestellung gezahlet werden.

§. 32.

Alle diejenigen, welche mit Unsern Posten reisen wollen, sollen sich gefallen lassen, daß ihr Name und ihr Stand bey ihrer Anmeldung im Contoir angeschrieben werde; sie sollen dabey zugleich anzeigen, wo ihre bey sich habende Sachen von dem Litzenbruder abzuholen sind; wonächst sich von selbst verstehet, daß sie sich zu der ihnen bestimmten Zeit im Posthause einfinden müssen: Versäumen sie diese Zeit, und der Postilion hat zu drey verschiedenen malen ins Posthorn gestossen: so sollen ihre Sachen wieder abgeladen werden, und sie des bezahlten Postgeldes verlustig seyn.

§. 33.

Will ein Passagier, nachdem er sich gemeldet hat, und angeschrieben ist, seine Reise einstellen; So ist er, das gezahlete Postgeld zurück zu fordern nicht anders, als nur in dem einzigen Fall befugt, da er an Fortsetzung seiner Reise durch Unsern Befehl oder durch eine Krankheit behindert wäre, und diese Behinderung gehörig bescheinigen könnte.

§. 34.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0030
DFG

§. 34.

Ein Passagier, der das volle Porto, nämlich für jede Meile 8 ßl. zahlet, hat 50 bis 60 Pfund Bagage mit sich zu führen, frey; was sich darüber findet, soll er ohne Unterscheid nach dem Gewicht, und der vorgeschriebenen Taxe bezahlen, und soll von dem Postmeister oder Expediteur keinem, wer er sey, in diesem Stück nachgesehen oder gratificirt werden. Personen, welche dagegen gar keine Fracht mit sich führen, sollen nur für die Meile 6 ßl., und zwar sogleich an dem Orte, wo sie aufsteigen, ohnweigerlich, nicht aber erst an dem Orte, wo sie abzusteigen gedenken, erlegen, damit nicht einer oder anderer, wie vorhin mehrmals geschehen ist, ohne Bezahlung des Postgeldes davon gehe. Hat der Expediteur von einer Person ohne Bagage, beym Aufsitzen, das Porto wahrzunehmen versäumet, so soll er solches aus seinen eigenen Mitteln nachzahlen und erstatten.

§. 35.

Kinder unter 14 Jahren bezahlen das halbe Porto, es wäre denn, daß sie völlige Bagage mit sich führeten. In dem Fall ist gleichergestalt das volle Porto wahrzunehmen und zu berechnen.

Ein Kind unter sechs Jahren, wenn es von einer andern Person mitgenommen wird, und diese an Bagage nicht über 30 bis 40 Pfund bey sich hat, paßiret frey.

Wer aber ein solches Kind bey sich führet, und daneben volle Bagage hat, zahlet entweder für das Kind das halbe Porto, oder auch für die über 40 Pfund habende Bagage nach der Taxe.

Wer mehr dergleichen Kinder bey sich hat, zahlet für ein jedes der übrigen die Hälfte des gewöhnlichen Personen-Porto.

§. 36.

Hunde, wodurch die Passagiers nur incommodiret werden, gehören gar nicht auf die Post, und es soll keine Post

schuldig seyn, solche mitzunehmen, noch die Passagiers solche zu leiden. Kann indessen ein Passagier sich darüber mit den andern Passagiers vergleichen: So mag es ihm erlaubet seyn.

§. 37.

Die Mitnahme der Briefe, Packeter und Gelder ꝛc. zur Bestellung an andere, wird den Passagiers hiemit gänzlich verboten. Bemerken die Postmeister dergleichen Vervortheilung Unsrer Post, so sollen sie ermächtiget seyn, solche Briefe und Sachen dem, der sie mit sich führen will, abzunehmen, und sie gegen Bezahlung des Postgeldes bestellen zu lassen. Derjenige aber, welcher solchen Unterschleif intendiret, soll in Zehn Reichsthaler Strafe vertheilet, und nach Befinden der Wichtigkeit der mitgenommenen Sachen, mit noch schärferer Ahndung angesehen werden. Jedoch sind blosse Recommendations- und Addreß-Briefe, welche des Passagiers eigene Person betreffen, hievon ausgenommen.

§. 38.

Wenn ein Passagier nicht bis zum nächsten Post-Contoir mitfahren, sondern unterwegens an einem andern Orte absteigen will: so soll er beym Aufsitzen das Postgeld sogleich bezahlen, und der Postmeister ist verbunden, zu Vermeidung des Unterschleifs, solche Intention des Passagiers im Protocoll und in der Charte zu notiren. Steiget ein Passagier unterwegens auf die Post, so muß er sich beym ersten Contoir melden, und das Porto bezahlen, oder er soll als ein solcher, der heimlich, und wie man es nennet par Bock, reisen wollen, angesehen, und nach Befinden zur Erlegung des doppelten Porto angehalten, auch wohl darneben mit anderer willkührlichen Strafe angesehen werden.

§. 39.

Ein Passagier ist verbunden, auf seine mit sich führende Sachen selbst Acht zu geben, und dahin zu sehen, daß selbige weder

weder im ersten Posthause noch auch bey der Wechselung auf den Stationen zurück bleiben, gut aufgebunden und unterwegens nicht verlohren werden, und muß er, bey etwa entstehendem Verlust, nach Inhalt Unsrer Patent-Verordnung vom 17. Jun. 1762. welche zum Ueberfluß sub Num. I. N. I. nochmal hiebey gefügt ist, den Schaden selbst tragen.

§. 40.

Denen Passagiers, welche sich in loco zur Post gemeldet haben, gehen die mit der Post kommenden vor. Jedennoch soll alsdenn, wenn die Post stark besetzt ist, und kein Beywagen genommen werden kann, ersteren das bezahlte Postgeld restituiret werden.

§. 41.

Auf den Posten findet weiter kein Rang oder Vorsitzungs-Streit statt, als daß die, welche mit der Post gekommen sind, den neu Aufsitzenden, und von diesen derjenige, welcher sich zuerst beym Post-Contoir gemeldet hat, welches das Hand- und Tagebuch ausweiset, dem folgenden vorgehet. Wer damit nicht zufrieden seyn will, der muß von dem Postwagen gehen, und soll des Postgeldes hiedurch verlustig erkläret seyn.

§. 42.

Da der Post-Officianten Pflicht es mit sich bringet, den Passagiers mit aller Höflichkeit und gutem Willen zu begegnen; so ist dagegen auch der Passagiers Schuldigkeit, gegen dieselben aller Unbescheidenheit sich zu enthalten, und die ihnen abgeforderte Bezahlung willig zu leisten.

Setzt der Reisende diese Schuldigkeit hinten an, so hat er es niemand als ihm selber zu verdanken, wenn nach der, §. 63. enthaltenen Vorschrift, mit ihm verfahren wird.

§. 43.

Im Fahren sollen die Passagiers so wohl unter sich, als auch mit dem Wagenmeister oder Postilion sich alles Zankens und Streits enthalten, und dem Postilion nicht anmuthen, daß er seine Pferde über Vermögen antreibe. Fähret er ihrer Meinung nach zu langsam, hält er sich unnöthiger Weise und über die Gebühr in einem Kruge auf, oder begegnet er ihnen etwa unbescheiden: so müssen sie solches dem Postamte melden, da ihnen denn nach Befinden die promteste Satisfaction angedeyen, mithin der Postilion sofort zur Verantwortung gezogen und auf das nachdrücklichste bestrafet werden soll.

§. 44.

Obwohl Innhalts §phi 63. Unsere Posten und Posthäuser Landesherrlich privilegiret seyn sollen: So mögen doch diejenigen, welche der Justitz zu entgehen gedächten, keine Retirade noch Freystäte daselbst finden. So lange aber ein Passagier auf Unseren Posten sitzet und reiset, soll er weder persönlich, noch in Absicht auf seine bey sich habende Sachen zum Arrest oder zur Haft gebracht werden können, sondern es sollen der- oder diejenigen, welche eine Rechtsbeständige Ursache zur Arretirung eines Passagiers oder seiner Sachen zu haben vermeinen, sich bis zur nächsten Station, wo der Passagier absteiget, gedulden, und alsdann ihre Rechte und Zuständnisse wider denselben auf eine legale Art wahrnehmen.

§. 45.

So ernstlich Wir gemeinet sind, Unser Postwesen zum Wohl Unserer Unterthanen, und insonderheit zur Aufnahme und Beforderung des Handels und der Correspondenz in Unsern Landen bestmöglich einzurichten: So wenig können Wir hingegen gestatten, daß Unser hohes Post-Regale in ein Gewerbe dieser oder jener Privat-Person verwandelt, Uns aber eben dadurch die für das Publicum so nöthige Ausübung Unsers Post-Regalis unmöglich gemacht werde. Daher Wir die gegen die Eingriffe Unsers Post-Regals bereits unterm 10ten Jul.

Jul. 1710. und 3ten April 1755. emanirte Landesherrliche Patente dieser Unsrer Post-Ordnung sub Num. II. & III. beyfügen und sie ihrem ganzen Inhalt nach wiederholen. N. II. & III.

§. 46.

Da die vor vielen Jahren durch den Druck publicirten Post-Taxen, für die Post-Aemter Schwerin, Güstrow und Rostock unvollständig und nicht zureichend sind, weil nur wenge Post-Stationen darin benannt, auch die Rubricken allzu generel eingerichtet worden, so sind selbige auf Unseren Befehl aufs neue genau nachgesehen, an Stellen, wo die Proportion und Distance der Oerter nicht genugsam oder gar nicht bemerkt gewesen, geändert, und in vielen Stücken verbessert worden. Wie Wir nun selbige dieser Post-Ordnung unmittelbar unter dem Zeichen ⊙ haben beyfügen lassen: so sollen sie auch einem jeden Post-Amte und Post-Contoir zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung zugestellet werden. ⊙

§. 47.

Da Wir aus den zur Haupt-Revision gekommenen Post-Rechnungen mißfälligst wahrgenommen, daß bey den Post-Aemtern und Neben-Contoirs von der bisherigen Taxe der Briefe, Packereyen und Personen zuweilen willkührlich abgegangen worden: so wird die genaueste Beobachtung der hiebey gedruckten revidirten Post-Taxe hiedurch höchst-ernstlich eingeschärfet, und soll derjenige Post-Officiant, welcher entweder bey der Haupt-Revision, oder bey einer deshalb eingehenden Beschwerde überführet wird, daß er selbige vorsetzlicher oder unachtsamer Weise aus den Augen gesetzet hat, das erste mal das Doppelte von dem, was zu wenig gefordert ist, Unserm Post-Aerario, oder von dem, was zu viel gefordert ist, demjenigen, von welchem solches verlanget worden, und das zweyte mal daß Vierfache erstatten. Bey nicht erfolgter Besserung aber mit stärkerer Strafe, auch nach Befinden mit Entsetzung des Dienstes angesehen werden: Immassen der Haupt-Berechner bey den ihm zur Revision eingereichten Charten hierauf genau zu sehen, bey Vermeidung harter Ahndung, angewiesen wird.

§. 48.

Damit einjeder Postmeister oder Expediteur bey der Taxe gewiß seyn, und seinen Pflichten ein exactes Genügen leisten könne sind allen Unsren Post-Contoirs kleine Gewichte zu den Briefen und Brief-Päckschen, auch, wo es nöthig gewesen, grosse Waagen und Gewichte aus Unserm Post-Aerario angeschaffet, welche als Inventarien-Stücke des Post-Amts oder Post-Contoirs bey allen Veränderungen den Successoribus in Officio abgeliefert werden sollen.

§. 49.

Die Taxirung eines jeden Briefes oder Päckschens, soll in dem recipirenden Contoir geschehen, und von dem Expediteur, das Porto- oder Franco-Geld in der Charte mit leserlichen Ziefern bemerket werden. Wer dieses verabsäumet, und dadurch vorsetzlicher Weise zu Irrungen Anlaß giebt, soll jedesmal in zwey Reichsthaler Strafe, zum Besten Unsers Post-Aerarii, verfallen seyn.

§. 50.

Was ein über ein Loth gehender Brief, oder ein Brief-Packet wieget, muß nicht nur auf der Charte, welche deswegen nach Unsrer erlassenen Circular-Verordnung auf der linken Hand, mit einem zwey Finger breiten Rand versehen seyn muß, sondern auch auf dem Briefe oder Brief-Packet selbst bemerket, und das Gewicht eines grossen Packets oder Verschlags ebenfalls auf dem Rande der Charte, und auf dem dazu gehörigen Briefe notiret, die Taxe darnach eingerichtet, und in linea angeschrieben werden, bey Vermeidung einer Strafe von Fünf Reichsthaler in jedem Contraventions-Fall.

§. 51.

Würde bey Nachsicht der Charte entweder bey den Haupt-Post-Aemtern, denen darauf fleißig zu sehen oblieget, oder in dem distribuirenden Contoir bemerket, daß das recipirende Contoir die Taxe nicht gehörig beobachtet, und dem Empfänger

pfänger solcherhalb Ursache zur gegründeten Beschwerde gegeben hätte, so ist der im ersten Contoir bey der Aufgabe geschehene Irrthum abzuändern: jedoch muß alsdenn unten in der Charte die Ursache der Aenderung genau und umständlich angeführet werden. In Ansehung derjenigen Sachen aber, welche auf dem Postwagen entweder durch eine nasse Witterung schwerer oder durch die Luft leichter werden können, ist dem recipirenden ersten Contoir auf seine Pflicht zu glauben.

§. 52.

Einjeder, der Briefe uud Sachen mit der Post empfängt, ist schuldig, das dafür in der Charte notirte Porto ohnweigerlich baar zu entrichten, und soll kein Post-Bedienter jemanden ohne Unserer Cammer ausdrückliche Erlaubniß creditiren.

§. 53.

Auf Unsern Posten gehet nichts frey, als die Haupt-Post-Rechnungen mit den Charten, welche Quartaliter zur Revision eingesandt werden: Die Quartal-Liquidationes und Abrechnungen der Contoirs unter einander, die Laufzettel, wenn einchartirte Sachen fehlen oder verlohren worden: rückgehende Estaffetten-Zettel, damit die Gebühren von dem abwesenden Contoir können wahrgenommen werden: Die Estaffetten-Gelder zur Bezahlung der Contoirs: Die Instructiones, welche das Haupt-Post-Amt den nachgesetzten Contoirs auf erhaltene Vorschrift communiciret: Die Gelder, welche ein Contoir dem andern Quartaliter vergüten muß: Diejenigen Gelder, welche das Haupt-Contoir als einen Ueberschuß aus den Quartal-Rechnungen an Unsere Cassen sendet: Das Intelligenz-Blatt: Die Zeitungen: und vermöge Unsers besondern Privilegii die Bützowschen gelehrten Blätter und deren Bezahlung. Ausserdem soll die Post-Freyheit keinem, wer er sey, gestattet werden, sondern es hat mit Aufhebung derselben, und bey der solcherhalb von Uns unterm 23sten Junii 1764. erlassenen Pa-

tent-Verordnung, welche durch das Intelligenz-Blatt vom 30. Junii 1764. sub Num. XXVI. zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden, sein unabänderliches Bewenden, und sollen Unsere gesammten Postmeister nach derselben sich achten.

§. 54.

Kein Postmeister soll sich, bey Verlust des Dienstes, erdreisten, Briefe an andere zu couvertiren, noch auch, daß es von den Post-Schreibern oder andern Bedienten geschehe, gestatten, weniger sich solcherhalb mit andern Postmeistern, Post-Schreibern oder Correspondenten dahin vereinbaren, daß einige Briefe oder Packete unter Couvert an sie addreßiret, oder Briefe und Packete an den Postmeister oder Postschreiber unter dem Titul: Notice oder Lauf-Zettel ꝛc. der Charte Postfrey einverleibet werden.

§. 55.

Sollte aber dennoch ohne der Post-Officianten Verschulden es sich zutragen, daß Briefe, Gelder oder Pretiosa unter dem Namen von Post-Geldern, oder Post-Sachen, an sie couvertirt eingesandt würden: so soll das alles sogleich einzeln inchartiret, und fortgesendet, auch das Porto dafür von dem Orte, woher solches ihnen zugesandt ist, angeschlagen werden. Gelder, Pretiosa und Packereyen aber sind alsdann zurück zu halten, und ist solcher Umstand ohne Zeit-Verlust bey Unsrer Cammer zu melden, und Verhaltungs-Befehl zu erwarten.

§. 56.

Dieweil aber an dem geschwinden Post-Lauf so wohl den Correspondirenden und Commercirenden als auch der Aufnahme Unsrer Posten gar viel gelegen ist; so soll zur Erlangung dieses Endzwecks

a) der Postmeister und Expediteur darauf Acht haben, daß die Posten mit gar zu schweren Kaufmanns-Packen, grossen

sen Kisten und Kasten, welche überall nicht auf die Posten sondern auf Frachtwagen gehören, oder sonst zur Ungebühr nicht überladen werden; wie denn auf ein Pferd zur späten Herbst- und Winterzeit nicht mehr als Vierhundert Pfund, bey guten Frühlings- und Sommerzeiten aber Fünfhundert Pfund inclusive der Passagiers und der Postlade in Anschlag zu bringen sind, wobey eine Person, sie sey grosser oder kleiner Statur, inclusive der Bagage auf 200 Pfund, ohne Bagage aber auf 140 Pfund gerechnet werden soll. Findet sich ein mehrers an Fracht: so sollen entweder die nicht verderblichen Waaren, bis zu dem nächsten Posttag zurück gehalten, oder auch in dem §. 24. vorausgesetzten Fall mit einem Neben-Wagen fortgeschaffet werden. Weiter sollen

b) die Posten zur gewis bestimmten Zeit und Stunde abgefertiget, und darüber, von wem, oder unter was für Vorwand es auch begehret werde, nicht aufgehalten werden; Zu dem Ende sollen auch die Expediteurs vor Ankunft der Post mit ihren Charten und Fracht-Stücken, so weit es immer thunlich ist, fertig seyn, auf die Post gegen die gewöhnliche Zeit, es sey bey Tage oder Nacht, im Post-Contoir warten, und durch das Posthorn sich nicht erst aus dem Schlafe wecken lassen; weil sonst viele Zeit, bevor es zur Nachsicht und Abfertigung der Post kömmt, verlohren geht. Gleich dann auch

c) zu völliger Abfertigung der durchgehenden Posten, dem Expediteur nicht mehr als eine Stunde verstattet, jedoch bey der in Unsrer Residenz-Stadt Schwerin ankommenden Hamburger und abgehenden Rostocker Post die Ausnahme zugestanden wird, daß zu deren Expedition anderthalb Stunden bestimmet seyn sollen.

§. 57.

Damit aber so wohl die Passagiers, oder wer sonst mit der Post etwas zu spediren hat, als auch die Postilions, sich desto genauer darnach achten können: so soll ein Verzeichniß von der bestimmeten Zeit, und von den Stunden, da die ordinairen Posten an jedem Orte abgehen und ankommen müssen, verfertiget, und in allen Posthäusern zu jedermanns Nachricht angeschlagen, auch alle Jahr den Calendern, besonders den Schreib-Calendern, beygedruckt werden.

§. 58.

Wie viel dem Publico überhaupt, besonders aber den Reisenden und Commercirenden daran gelegen sey, daß Brücken, Dämme und Wege in gutem Stande seyn, solches ist eine satsam bekannte Sache. Wir haben daher allen Unsern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten auf das nachdrücklichste befohlen, die Besserung derselben, so viel immer möglich ist, jedesmal ungesäumt, und bey Vermeidung willkührlicher Ahndung ins Werk zu richten, auch daran keinen Mangel spühren zu lassen. Sämtlichen Unseren Postämtern aber wird hiemit aufgegeben, die solcherhalb nöthige Erinnerungen an die Behörde mittelst geziemender Requisition zu erlassen, und im Fall diese fruchtlos wären, von der in den Stationen nothwendigen Ausbesserung der Dämme, Brücken und Wege, welche die Post paßiren muß, bey Zeiten umständlichen Bericht, mit Beyfügung eines Verzeichnisses, unter welchem Amte oder unter welcher Jurisdiction solche belegen, auch wer selbige zu repariren und zu bessern schuldig sey, an Unsere Regierung zu erstatten.

§. 59.

Sollten aber etwa die Post- und Heer-Strassen an einigen Orten nicht so leicht auszubessern stehen, oder auch die Ausbesserung von einer Zeit zur andern verzögert werden: so wollen Wir die Verfügung machen, daß immittelst sowohl den ordinairen als extraordinairen Posten, sie seyn reitende oder fahrende, andere Neben- und Feldwege, um sich derselben zu bedienen, angewiesen, auch selbigen zu den auf solchen Wegen etwa befindlichen Schlag-Bäumen die nöthige Schlüssel zugestellet werden. Sind aber keine Nebenwege vorhanden, und Unsre fahrende und reitende Posten wären daher durchaus gezwungen, Nebenwege über unbestellete Aecker oder Wiesen zu suchen und zu befahren, so sollen die Postilions von Niemand bey Vermeidung willkührlicher Strafe deshalb weder gepfändet, noch auch gewaltthätig behandelt, und die Posten dadurch aufgehalten werden, sondern es soll selbst in dem Fall, wenn der Postilion beschuldiget würde, darin excediret zu haben, die Bestrafung und Ersetzung des erweislich zugefügten Schadens

dens bey den Postämtern, oder, wenn von diesen keine promte Genugthuung erfolgte, bey Unsrer Regierung nachgesuchet, und nicht verhalten werden.

§. 60.

Unsere gesamte Postilions sollen mit guten untadelichen Post-Hörnern versehen seyn. Wenn aber diese durch den langen Gebrauch abgenutzt und untauglich geworden, sollen ihnen gegen Zurückgebung der alten, neue gereichet werden. Sonst bleibt der Gebrauch der Post-Hörner, allen in Unsren Landen Reisenden, wes Standes sie seyn mögen, besonders aber den Bürgern und Einwohnern, welche Pferde und Vorspannung halten, es sey denn, daß in Eigenschaft von Extra-Posten und Estaffetten ihre Abfertigung von einem Unsrer Postcontoirs geschehen ist, gänzlich verboten, wie denn in diesem Stück Unserer sub dato Schwerin den 19. Febr. 1757. solcherhalb emanirten in der Anlage Num. IV. enthaltenen Verordnung in allen Stücken und auf das genaueste nachgelebet werden soll. N. IV

§. 61.

Die Post-Schilde, womit Unsere Postilions, zu ihrer Distinction, auf den Post-Livrée-Röcken versehen seyn müssen, sollen bey empfindlicher Leibes-Strafe an niemand veräussert, sondern sobald und so oft die alte Livrée mit einer neuen verwechselt wird, dem Postamte, woher sie selbige empfangen haben, wieder zurückgegeben werden, und wollen Wir von Unseren Postmeistern darüber mit allem Fleiß gehalten wissen.

§. 62.

So bald der mit Unsrer Post-Mondur und einem Schilde versehene Postilion ins Horn stösset, sollen alle Reisende, wes Standes sie seyn mögen, auch selbst in dem Fall, wenn

sie mit einer aus dem Posthause abgefertigten Extra-Post fahren, aus dem Wege weichen. Daher auch die Postilions schuldig sind, in hohlen Wegen, und wenn sie vermerken, daß ihnen jemand begegnet, bey Zeiten zu blasen, und wer sich vorsetzlich weigert, Unserer ordinairen Post auszuweichen, soll das erstemal in Zwanzig Reichsthaler, im Fall es aber öfterer geschähe, in eine härtere willkührliche Strafe verfallen seyn.

§. 63.

An allen Unseren Posthäusern soll Unser Herzogliches Wapen aufgestellet seyn, und diese Unsere Posthäuser sollen die Gerechtsame privilegirter Oerter in der Maasse zu geniessen haben, daß selbige mit Einquartirungen nicht beleget, auch diejenige welche darin Händel anzufangen, oder etwas, es sey aus dem Contoir oder von der Diele, an Post-Gütern zu entwenden sich erfrechen, oder andere Verbrechen daselbst begehen, nicht nur sogleich, wenn man derselben habhaft werden kann, in Verhaft genommen, sondern auch, wenn sie der That überführet sind, in Ansehung der violirten Sicherheit des Posthauses, mit schärferer Strafe beleget werden sollen.

§. 64.

Einjeder Postmeister soll in dem Hause, worin er wohnet, welches, so viel immer thunlich ist, gut situiret seyn muß, ein zur Expedition der Posten und zur Annahme auch Ausgabe der Briefe bequemes Contoir, auch in Städten, so viel möglich, ein besonders zum Abtreten der Passagiers eingerichtetes Zimmer haben.

§. 65.

Da es auch an einigen Orten fast zur Gewohnheit werden will, daß bey Ankunft der Posten die Passagiers und andere Personen, in das zur Post-Expedition bestimmete Contoir dringen und einlaufen, um Briefe, Packets und Zeitungen

gen abzufordern, so wird solches Eindringen und Einlaufen hiemit alles Ernstes verboten, und sollen die Postmeister oder Expediteurs dergleichen überall nicht gestatten; Es soll vielmehr einjeder sich vor dem Fenster des Contoirs mit aller Bescheidenheit melden, auch wer etwa jemanden von den im Post-Contoir befindlichen Post-Bedienten sprechen will, denselben heraus rufen lassen.

§. 66.

Unterstehet sich aber dennoch jemand, er sey wer er wolle, diesem entgegen ins Post-Contoir einzudringen, und die gehörige Bescheidenheit bey Seite zu setzen, oder die taxamäßige Bezahlung zu verweigern, so soll ein solcher Unbescheidener nach der Vorschrift des §. 63 behandelt werden.

§. 67.

Wenn diejenigen, welche Unseren Posten Briefe und Sachen anvertrauen, dasjenige genau beobachten, was gegenwärtige Unsre Post-Ordnung besonders der §. 21 von ihnen erfordert, und die Sachen werden beschädiget, oder gehen verlohren: So soll ihnen nichts, als der rechtliche Beweis, daß sie würklich den angegebenen Schaden leiden, mithin, daß die verlohrnen Sachen von ihnen auf die Post gegeben, und sie von dem angegebenen Werthe gewesen sind, obliegen, und, wenn sie denselben geführet, ihnen sofort der Werth von Unserer Cammer erstattet werden, welche sich solcherhalb an denen Post-Officianten zu halten hat, die an dem Schaden oder Verlust Schuld sind. Ueberdem sollen dergleichen Beschwerden, besonders wenn sie Reisende und Fremde betreffen, auf das schleünigste erörtert, entschieden und exequiret werden. Jedoch declariren Wir hiebey ausdrücklich, daß Unsere Post-Contoirs für Unglücksfälle, welche ohne Schuld Unserer Post-Officianten, und also ohne, daß sie solche hätten abwenden können, als durch Gottes Wetter, Krieg, feindliche Plünderungen, Feuers-Brünste, die nicht in Unsern Post-Häusern entstehen, Einbruch, Strassen-Raub &c. über welches alles Unseren Post-Officianten der Beweis oblieget, sich zutragen,

nicht einstehen können noch sollen, sondern daß es darunter nach Vorschrift gemeiner Rechte gehalten werden solle. Eben so wenig sollen Unsere Post-Contoirs zu einiger Erstattung verbunden seyn, sobald von ihnen zureichend dargethan worden, daß die in Unseren Landen zur Post gebrachten Gelder, Prätiosa, Packereyen und Briefe den auswärtigen Grenz-Post-Aemtern und fremden Posten gehörig geliefert sind, als in welchem Fall die Eigenthümer oder Aufgeber sich an selbigen halten müssen. Doch wird Unsre Cammer und nöthigen Falls Unsre Regierung bey den auswärtigen Post-Aemtern oder höhern Orts sich aufs beste zu verwenden, auf die Erstattung zu dringen, und mit zweckdienlichen nachdrücklichen Fürschreiben zu Statten zu kommen, niemals unterlassen.

§. 68.

Damit aber Reisende, sie seyn Passagiers oder Couriers, welchen zuweilen an guter und schneller Fortbringung ihrer Personen und Güter viel gelegen ist, auch ausser den Posttägen, wenn keine ordentliche Posten nach dem destinirten Ort abgehen, bequem fortkommen können, und auch hierunter kein Mangel verspühret werde: so ist bereits in allen Städten dazu die Vorkehr gemacht, und zur Erreichung dieses Endzwecks, unterm 10ten Octobr. 1759 Unser unter N. V. hieben gefügtes erneuertes Extra-Post-Fuhr-Reglement, unterm 1sten Decembr. 1760 aber die unter N. VI. hieben gefügte Erläuterung desselben publiciret worden. Wie es nun bey demselben sein unverändertes Bewenden hat, so ist in den Städten, wo wieder Vermuthen die Fuhr-Ordnung und Reihe-Fahrt noch nicht im Gange seyn sollte, selbige von nun an unter Assistence einer jeden Stadt-Obrigkeit, Einwendens ohngeachtet, einzurichten, und in völlige Ordnung zu bringen.

N. V.

N. VI.

§. 69.

Da aber der im §. 10. des ermeldeten Fuhr-Reglements so wohl, als der Erläuterung desselben, reservirte Fall einer

einer Abänderung des Meilen-Geldes, durch den von Uns wieder hergestelleten alten Mecklenburgschen Münz-Fuß eingetreten ist: so sollen für eine Extra-Fuhr mit 4 oder mehrern Pferden, fürs Pferd á Meile nur zwölf Schillinge, mit 3 Pferden fürs Pferd à Meile 14 ßl. mit 2 Pferden aber fürs Pferd à Meile 16 ßl. und für die Besorgung im Contoir nach Inhalt des §. X. des erneuerten Reglements überhaupt sechszehn Schillinge in jetzo gängiger guter Courant-Münze bezahlet werden.

§. 70.

Anlangend die, §. XII. des erneuerten Fuhr-Reglements, und der Erläuterung über dieses Reglement bestimmten Estaffetten-Gebühren und für Courier-Pferde, so sollen selbige à Meile mit 21 ßl. in Mecklenbr. Valeur berichtiget werden.

§. 71.

Unsere Post-Officianten wollen Wir durch Unsre Cammer bestellen, beeidigen, und allenfalls verabscheiden lassen. Sie stehen auch, so viel die unmittelbare Empfangung ihrer Ordres und Vorschriften in Dienst-Sachen, die Untersuchung ex officio, ob solchen Vorschriften ein Genüge geschehen, oder auch die unter den Post-Contoirs, oder den Post-Officianten unter sich über Dienst-Sachen entstehende Streitigkeiten betrifft, mithin in specie auch in Absicht auf die Justification ihrer Rechnungen, unter Unsrer Cammer. Sollten aber von andern Leuten, es mögen Fremde oder Landes-Einwohner seyn, Beschwerden über sie in Dienst-Sachen und Post-Angelegenheiten, die aus dieser Unsrer Post-Ordnung ihre Entscheidung nehmen müssen, entstehen: So stehet es zu der Kläger Wahl, eine solche Sache, sie betreffe den ersten oder den letzten Bedienten beym Post-Wesen, mithin auch die Postilions, daferne der Klagende mit dem Ausspruch des Postmeisters nicht zufrieden ist, bey einem Unserer Landes-Gerichte oder bey Unsrer Regierung anzubringen, und soll diese sich nicht entziehen, mit möglichster Verschneidung aller processualischen Weiterungen, darin die promteste Justitz zu administriren.

Gleichwie nun Unser ernstlicher Wille und Befehl ist, daß diese Unsre Post-Ordnung in allen Punkten und Clausuln auf das genaueste beobachtet werden soll: So soll auch ins besondere Unsre Cammer darob mit allem Nachdruck halten, daß selbiger von allen Postmeistern und übrigen Post-Officianten, so weit sie einen jeden derselben angehet, und so ferne ihre darauf geleistete Eide und Pflichten es erfordern, mit allem Gehorsam schuldigst nachgelebet, jede Uebertretung derselben aber nach Beschaffenheit der Sache, mit der darin vorgeschriebenen Strafe, ohne Ansehen der Person, beahndet werde.

Damit diese Unsre Verordnung desto besser eingeführet, mit allem Nachdruck zur Erfüllung gebracht, auch in Unsren Landen aller Orten aufrecht erhalten werde, und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll selbige an sämtliche Post-Contoirs nebst der Post-Taxe öffentlich angeschlagen, auch davon in den Intelligenz-Blättern zu jedermanns Nachricht die Anzeige gemacht werden.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1sten Januar 1770.

Friederich, H. z. M.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0046
DFG

Beylagen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0047
DFG

Einleitung.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0048
DFG

Num. I.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Geben hiemit zu wissen, demnach es sich verschiedentlich zugetragen hat, daß den auf Unsern Posten reisenden Personen Coffres und andere Sachen verlohren gegangen, und selbige alsdenn die Erstattung des Werths von Unserm Post-Aerario verlanget haben, daß Wir dergleichen ungegründete Prätensionen, nach Vorgang anderer bekannten Post-Ordnungen in andern Landen, gänzlich abgestellet wissen wollen.

Setzen und ordnen demnach hiemit, daß derjenige Passagier, welcher sich Unserer Posten bedienen will, selbst zu seinen Sachen sehen, und, auf dem Fall eines Verlustes, den Schaden tragen müsse. Damit nun diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft komme, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Wir gnädigst befohlen, daß diese Unsere Patent-Verordnung nicht nur den Intelligenz-Blättern inseriret, sondern auch in allen Unsern Post-Contoirs angeschlagen werden soll.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und beygedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 17ten Junii 1762.

Friederich, H. z. M.

(L. S.)

Num. II.

Fürstlich Mecklenburgisches Edict, wegen Abstellung der zum Schaden und Nachtheil des Post-Wesens, eingeschlichenen Neben-Fuhren. Publ. Schwerin, den 25. Julii 1710.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Wilhelm,

Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Es ist männiglichen bekannt, was maassen von geraumer Zeit her, das Post-Wesen, in Unsern Hertzog Fürstenthumb und Landen etabliret, und von Zeiten zu Zeiten, durch nicht geringe desfalß angewandte Kosten, dergestalt eingerichtet, vornehmlich aber währender Unser Regierung verbessert worden, daß dabey die Reisende und durchpassirende, so wol Frembde als Einheimische, ihre Commodität nicht nur gefunden, sondern auch die auf denen Posten hin und wieder versandte Pretiosa und Packereyen, mit genugsamer Sicherheit, und schleuniger, auch richtiger Beforderung, denen Commercirenden zum Vortheil, an Ohrt und Stelle wohin sie destinirt gewesen, allemahl versorget worden.

Wiewohl nun, bey solchen Umbständen, Wir Uns die Hoffnung gemacht, es würden so wohl auswärtige Passagirer, als insonderheit die in Unsern Landen befindliche Bürger, Krahmer, auch Kauff- und Handels-Leute, nicht weniger auch andere, so entweder hin und wieder, in und ausserhalb Landes, selbst zu reisen, oder Sachen zu versenden nöthig haben, solches zu ihrer Bequemlichkeit und Sicherheit, wohl und ordentlich eingerichtete Werck, und dessen fernere Aufnahm, noch mehr zu befördern gesuchet haben, so müssen Wir dennoch, nicht ohne besonderm Mißvergnügen, erfahren, wie im Gegentheil, öffters von einigen, und zwar mehrmahlen von Unsern eigenen Eingesessenen und Bürgern, auch Land-Leuten und Bauren, diesem so nützlichen Werck entgegen gearbeitet, und alles was zu dessen Nachtheil und Ruin gereichen kan, mit grossem Fleiß manchesmahl practiliret worden; Wie

dann

dann ein solches durch die häuffig-eingeschlichene Neben-Abfuhren, so wol derer Passagirer selbst, als allerhand Postmäßiger Waaren, von denen Ohrten, wo Unsere Post-Contoirs befindlich, biß diese Stunde, ohngeachtet aller vorhin dißfals émanirten Edicten, und hart-verpoenten befehligen, höchststrafbahr ist continuiret, und dadurch verursacht worden, daß Unsere von hier nach Hamburg, Lübeck, Wißmar, Rostock, Güstrow, Parchim, Grabow etc. ab- und von da anhero wieder zurückgehende Posten, ledig von Persohnen, und von Packereyen unbeladen, fahren müssen, da hingegen Krahmer und Fuhr-Leute, auch manchesmahl Land-Leute, und Frachten zu fahren bedungene Bauren, Personen und Postmäßige Sachen, auch so gar Briefe, gar häufig an sich gezogen, und damit ungescheuet im Lande hin und her gefahren, als ob die Posten pro formâ eingerichtet, und denenselben Eingrieffe und Abbruch zu thun, ein freyes Handwerk wäre.

Wann aber solchem unordentlichen Wesen ferner nicht nachgesehen werden kan, inmassen dadurch, endlich und in kurzem, alle Unsere Posten gar ruiniret und zum Stillstand gebracht werden dürfften, und dann Unß aus Landes-Fürstl. Hoheit und Obrigkeitl. Sorgfalt, allen solchen, biß daher eingerissenen Mißbräuchen zu steüren, und ratione futuri denenselben vorzubeugen, oblieget, So wollen Wir nicht nur alle disfalß vorhin publicirte Edicta und Verordnungen, als wären sie nach ihrem wörtlichen Einhalt de novo hieher gesetzt, hiedurch nochmahl renoviret und verneuret, Sondern auch in genere, alles, was einiger maassen zu Unserer Posten Nachtheil gereichen, und darunter heimb oder öffentlich practiciret werden kan, so wohl Frembden als Einheimischen, Passagirern, Krahmern und Fuhr- auch Landleuten und Bauren, als welchen sonst Fracht- nicht aber Postmäßige Sachen zu verfahren, unbenommen bleibt, ein vor allemahl ernst- und nachdrücklich, auch bey harter willkührlicher Bestraffung, hiemit untersaget und verboten haben.

Absonderlich befehlen Wir hiemit denen Krahmern und Fuhr-Leuten, auch anderen Unsern Eingesessenen und Unterthanen, so entweder Ackerbaw- oder anderen Gewerbs halber, Pferde und Wagen halten, daß wann in Unsern Herzog- Fürstenthumb- und Landen, sie, ihrer Angelegenheiten halber, oder mit Frachtbahren und nicht Postmäßigen Waaren, hin und herfahren, und von solchen Ohrten, wo Unsere wohl-eingerichtete Post-Contoirs verhanden sind, oder doch Unsere Posten wochentlich 2 auch mehrmahlen durch passiren, abreisen, sie, Passagirer, es seyn Frembde oder Einheimische, mitzunehmen, und kleine Packereyen, so Postmäßig sind, wie auch Briefe, an sich zu ziehen, und von den Posten abwendig zu machen, à dato Publicationis dieser

Unserer Verordnung an, gäntzlich unterlassen sollen, bey 10 Reichsthaler toties qvoties sie hiegegen gehandelt zu haben, befunden werden, unnachläßig-zu-erlegender Geld-Busse, auch, nach befinden, und da einer mehrmahlen hierüber betroffen würde, bey härterer und willkührlicher Leibes-Straffe.

Wäre es aber daß einer seiner Commodität halber einen eignen Wagen nehmen, und damit an Post- oder andern Tagen abreisen wolte, item daß bey Ankunft der Posten an einem Ohrte, die Zahl der Passagirer dergestalt anwüchse, daß da selbige nach nächster Post nicht warten könten, also eine Neben-Fuhre nothwendig genommen werden müste, so sind solches zwar Casus, die von vorhergehender Verordnung eine Exception leiden, es sol aber auch hierin allen Unterschleiffen vorzukommen, eine Ordnung gehalten, und so fort bey Unsern Post-Contoirs ein eigen Fuhr-Reglement angehenget werden, kraft dessen, die jenige, so von den Extra-Fuhren profitiren wollen, sich anzugeben und enrolliren zu lassen, auch selbigen sonst in allewege sich zu conformiren, angewiesen, und so dann, ausser ihnen, dergleichen Fuhren, der unter ihnen gemachten Ordnung entgegen, zu verrichten, niemand soll admittiret werden: Worauß Passägirer und andere, aus Unsern Städten abreisende, diesen Vortheil haben, daß sie der manchesmahl unverschämten Fuhr-Leute und Krahmer Discretion, ferner nicht exponiret seyn dürffen, sondern ein jeder, gleich, was er per Meile und Pferd zu geben schuldig, wissen, und ja so geschwinde, auch beqvemer noch hiedurch, als bey den ordinairen Posten, um einen billigen Preiß, von einem Ohrt zum andern fortgeholfen werden kan; wie dann ein Fuhrmann, Krahmer, Bürger oder Bauer, oder wer er sey, wann er in der ordentlichen Fuhr-Leute Rolle nicht mit verzeichnet ist, und dergleichen Extra-Fuhren zu verrichten, dennoch über sich nimbt, das erste mahl mit 10 Reichsthaler, das andre mahl mit 20 Reichsthaler an Gelde, und wann er das dritte mahl betroffen wird, mit Confiscirung Pferde und Wagen bestraffet, hierauf auch von denen bestellten Post-Meistern und deren Subalternen als Wagen-Meistern, Litzen-Brüdern, und Postilionen, nicht weniger von denen Licent- und Wege-Bereitern, und andern bey den Aembtern und Städten bestellten geringern Bedienten, genaue Achtung überall gegeben, und bey Unser Fürstl. Cammer die Contravenienten, zu fernerer Bestraffung, prævia Causæ Cognitione, angezeiget werden sollen, Wie Wir dann demjenigen, von obbemeldten so wol als anderen Personen, so einen Ubertreter dieser Unser Verordnung anmelden, und denselben seines Verbrechens überführen wird, jedesmahl den $\frac{1}{4}$ Theil von der zuerlegenden und einkommenden Straffe, reichen lassen wollen, und über diese Unsere ernstliche Verordnung mit Nachdruck zu halten, allen und jeden von Unß, in Unsern Herzog-Fürstenthumb- und Landen, auch in den Städten, constituirten Obrigkeiten, Zoll- und Post-Bedienten, nochmahl hiemit anbefohlen wird, auch selbige,

damit

damit sie zu jedermanns Notice gelangen möge, durch öffentlichen Druck publiciret, an Kirchen, Raht-Häuser und Post-Häuser, auch sonsten an alle gewöhnliche Plätze affigiret, und also allen und jeden die Entschuldigung der Unwissenheit, dadurch benommen werden soll.

Uhrkündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedrückten Insiegel. So gegeben auff Unser Vestung Schwerin, den 25. Julii 1710.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Num. III.

Von GOttes Gnaden

Wir Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Geben hiemit männiglich zu wissen, demnach Wir mißfällig wahrnehmen, daß, ohngeachtet Unserer bereits vorhin erlassenen Verordnungen, die Frachtfahrer und andere Fuhrleute, sich zum merklichen Nachtheil Unsers Post-Ærarii erdreisten, Briefe, Packete, Gelder, und Pretiosa auf ihre Wagen mit sich zu nehmen, daß Wir dergleichen Unterschläge nicht länger geduldet, sondern gänzlich abgeschaffet wissen wollen. Setzen, ordnen und befehlen demnach hierdurch gnädigsten Ernstes, daß, von dem Tage der Publicirung dieses Unsern Verbots, sich kein Fuhrmann, er sey einheimisch oder fremd, unterstehen soll, weder Geld, Pretiosa, Briefe, noch Packete, so unter 25 Pfund wiegen, auf seinen Frachtwagen mit und deren Bestellung über sich zu nehmen, fallß aber jemand diesem Verbot entgegen gehandelt zu haben betreten wird: so soll er nicht allein seines daraus gehabten Vortheils verlustig gehen, sondern darneben das durch solche Auf- und

Annehmung von Briefen, Geldern, Pretiosis und Packereyen dem Post-Ærario entzogene, oder zu entziehen intendirte Porto demjenigen Postamte oder Contoir, wo solche Defraudation kund wird, ohne einige Nachsicht, und bey Strafe des gestracktesten Arrestes auf Pferde und Wagen doppelt bezahlen. Zur Strafe der, zu solchen Uebertretungen Anlaß gebenden, Absender aber sollen alle den Fuhrleuten zur Bestellung mitgegebene vorhin benahmte Gelder und Packereyen, so unter 25 Pfund wiegen, auf eben die Art, als wenn sie den Wagenmeistern und Postilions zugesteckt wären, confisciret seyn. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So haben Wir diese Unsere ernstliche Willens-Meynung nicht allein den Intelligenz-Blättern zu inseriren, sondern sie auch an allen dienlichen Orten durch Affixion dieses Patents kund zu machen, gnädigst befohlen. Gegeben in Unser Residenz-Stadt Rostock, den 3ten April 1755.

Christian Ludewig.

(L. S.)

Herzoglich Mecklenburgische

revidirte

Post = TAXE.

Schwerin, den 1ten Januar 1770.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0055
DFG

Meilen.	Für Personen die nicht über 60 Pfund Fracht haben,	Volle Personen.		Ganz ledige Personen.		Briefe.	Für Gelder bis 100 Rthlr.											
		rtl	ßl.	rtl	ßl.		von 1 bis 20 Rthlr.		von 20 bis 35 Rthlr.		von 35 bis 50 Rthlr.		von 50 bis 65 Rthlr.		von 65 bis 75 Rthlr.		von 75 bis 100 Rthlr.	
	wird bezahlet à Meile —	—	8	—	—													
	Für ganz ledige Personen, à Meile :	—	—	—	6													
		rtl	ßl.	rtl	ßl.		rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rthlr	ßl.
1	Meile — —	—	8	—	6	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
2	" — —	—	16	—	12	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
3	" — —	—	24	—	18	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
4	" — —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
	Von Schwerin nach Rostock und Güstrow über Sternberg und Bützow.																	
4	bis Sternberg — —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
6	— Bützow — —	1	—	—	36	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
10	— Rostock — —	1	32	1	12	2	20	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
8	über Bützow nach Güstrow —	1	8	—	42	2	20	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
2	von Sternberg bis Bützow —	—	16	—	12	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
6	—— — Rostock —	1	—	—	36	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
4	von Bützow bis Rostock —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
2	—— — Güstrow —	—	16	—	12	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
	Nach Hamburg über Gadebusch und Ratzeburg.																	
3	bis Gadebusch — —	—	24	—	18	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
6	— Ratzeburg — —	1	—	—	36	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
9½	— Trittow — —	1	28	1	9	3	10	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
13	— Hamburg — —	2	—	1	24	3	10	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
3	von Gadebusch bis Ratzeburg —	—	24	—	18	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
10	—— — Hamburg —	1	32	1	12	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
3½	von Ratzeburg bis Trittow —	—	28	—	21	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
7	—— — Hamburg —	1	—	—	36	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
1	Von Gadebusch bis Rehna —	—	8	—	6	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
1	von Rehna bis Grevismühlen —	—	8	—	6	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
2	von Grevismühlen mit einen Bothen bis Dassow in der Brieftasche — a)	—	—	—	—	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
	Nach Hamburg über Wittenburg und Boitzenburg																	
4	bis Wittenburg — —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
8	— Boitzenburg — —	1	16	1	—	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
9	— Lauenburg — —	1	24	1	6	3	10	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
12	— Escheburg — —	2	—	1	24	3	10	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
13	— Bergedorf — —	2	8	1	30	3	10	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
14	— Steinbeck — —	2	16	1	36	3	10	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
15	— Hamburg — —																	

a) Schwere und gröſſere Paquete, so nicht in die Brieftasche können, werden nicht angenommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0056
DFG

Hand-Packeter unter 16 Pfunden.									Kaufmannswaaren über 16 ℔. a ℔			Wild, Fischwerk, Citronen, Muscheln, Austern, Victualien, Boye, Friese, gedruckte Sachen, u. d. g.			Grünes Obst, Rüben, Artoffeln, u. d. g. vom Scheffel, a 50 Pfund.			Haasen, a Stück —— —			Nasse Waaren, als Bier und Wein.							Leere Fässer.					
																						Die Tonne, a Stück			Die halbe Tonne, a St.			Die viertel Tonne, a St.			Ein Anker, a Stück			Ein halb. Anker, a Stück			Ein halbes Anker.			Ein Anker.		
℔	ßl.	ß	℔	ßl.	ß	℔	ßl.	ß	℔	ßl.	ß	℔	ßl.	ß	℔	ßl.	ß	℔	ßl.	ß	rtl	ßl.	ß	rtl	ßl.	ß	rtl	ßl.	ß	rtl	ßl.	ß	rtl	ßl.	ß	a Stück
bis			bis			bis																														
4	2		10	3		16	4		—	—		¼	5		1	8		4	—	8	—	4	—	3	—	3	2	2	2	2						
4	2		10	3		16	4		—	—		¼ ¼	5		1	8		4	—	16	—	8	—	4	—	6	3	2	2	2						
4	2		10	3		16	4		—	—		¼ ¼ ¼	5		1	8		4	—	24	—	12	—	6	—	8	4	2	2	2						
4	2		10	3		16	4		—	—		¼ ¼ ¼ ¼	5		1	8		4	—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2	2						
4	2		10	3		16	4		—	—		¼	5		1	8		4	—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2	2						
4	4		8	6		12	7		16	8		½ ¼ ¼	3		1	12		6	1	8	—	28	—	14	—	20	10	5	4	2						
4	2		10	3		16	4		—	—		¼ ¼	5		1	8		4	—	16	—	8	—	4	—	6	3	2	2	2						
4	4		8	6		12	7		16	8		½ ¼ ½	3		1	10		6	1	—	—	24	—	12	—	16	8	5	4	2						
4	2		10	3		16	4		—	—		¼ ¼ ¼	5		1	8		4	—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2	2						
4	2		10	3		16	4		—	—		¼ ¼	5		1	8		4	—	16	—	8	—	4	—	6	3	2	2	2						
4	2		10	3		16	4		—	—		¼	5		1	8		4	—	24	—	12	—	6	—	8	4	2	2	2						
4	4		8	6		12	7		16	8		½ ½ ¼	3		1	10		6	1	—	—	24	—	12	—	16	8	5	4	2						
4	6		8	8		12	10		16	12		½ ½ ½	3		2	12		8	1	28	—	38	—	19	—	26	13	8	6	2						
4	6		8	8		12	10		16	12		¾ ¼ ¼	3		2	12		8	2	—	1	—	—	24	—	32	16	8	6	2						
4	2		10	3		16	4		—	—		¼	5		1	8		4	—	24	—	12	—	6	—	8	4	2	2	2						
4	4		8	6		12	7		16	8		½ ¼ ¼	3		1	10		8	1	32	—	40	—	20	—	28	14	8	6	2						
4	2		10	3		16	4		—	—		¼ ¼ ¼	5		1	8		4	—	28	—	14	—	7	—	10	5	2	2	2						
4	4		8	6		12	7		16	8		½ ¼ ¼	3		1	10		6	1	—	—	24	—	12	—	16	8	5	4	2						
4	2		10	3		16	4		—	—		¼ ¼ ¼	5		1	8		4	—	8	—	4	—	3	—	3	2	2	2	2						
4	2		10	3		16	4		—	—		¼	5		1	8		4	—	8	—	4	—	3	—	3	2	2	2	2						
2	2		4	3		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	2		10	3		16	4		—	—		¼	5		1	8		4	—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2	2						
4	4		8	6		12	7		16	8		½ ¼ ¼	3		1	10		6	1	16	—	32	—	16	—	20	10	5	4	2						
4	6		8	8		12	10		16	12		½ ½ ½	3		2	12		8	1	24	—	36	—	18	—	24	12	8	6	2						
4	6		8	8		12	10		16	12		¾ ¼ ¼	3		2	12		8	2	—	1	—	—	24	—	32	16	8	6	2						
4	6		8	8		12	10		16	12		¾ ¼ ¾	3		2	12		8	2	8	1	4	—	26	—	35	18	8	6	2						
4	6		8	8		12	10		16	12		¾	3		2	12		8	2	16	1	8	—	28	—	38	19	8	6	2						

Meilen.	Für Personen die nicht über 60 Pfund Fracht haben,	Volle Personen. rtl	ßl.	Ganz ledige Person. rtl	ßl.	Briefe. ßl.	Für Gelder bis 100 Rthlr. von 1 bis 20 Rthlr.	von 20 bis 35 Rthlr.	von 35 bis 50 Rthlr.	von 50 bis 65 Rthlr.	von 65 bis 75 Rthlr.	von 75 bis 100 Rthlr.
	wird bezahlet à Meile —	—	8	—	—							
	Für ganz ledige Personen, à Meile :	—	—	—	6							

		rtl	ßl.	rtl	ßl.	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rthlr	ßl.
	Nach Lübeck über Rehna und Schönberg.																	
4	bis Rehna —	—	—	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
5	— Schönberg —	—	—	—	40	—	30	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
8	— Lübeck —	—	—	1	16	1	—	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
3	von Schönberg auf Lübeck —	—	—	—	24	—	18	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
	Von Schwerin nach Neustadt und Grabow.																	
4	bis Neustadt —	—	—	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
5	— Grabow —	—	—	—	40	—	30	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
1	von Neustadt bis Grabow —	—	—	—	8	—	6	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
	Nach Dömitz über Hagenow und Lübtheen.																	
3	bis Hagenow —	—	—	—	4	—	18	1	20	2	[illegible]	3	50	4	65	5	75	6	100	8
5	— Lübtheen —	—	—	—	0	—	30	2	—	—	35	4	5	5	65	7	75	8	100	10
8	— Dömitz —	—	—	1	16	1	—	2	20	4	35	5	50	6	5	8	75	9	100	12
2	von Hagenow bis Lübthen —	—	—	—	16	—	12	1	20	2	35	-	50	4	65	5	75	6	100	8
5	—— — Dömitz —	—	—	—	40	—	30	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
3	von Lübthen bis Dömitz —	—	—	—	24	—	18	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
	Nach Parchim über Crivitz.																	
2	bis Crivitz —	—	—	—	16	—	12	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
4	— Parchim —	—	—	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
2	von Crivitz bis Parchim —	—	—	—	16	—	12	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
	Nach Wismar.																	
4	bis Wismar —	—	—	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
	Von Grabow über Lübthen und Boitzenburg nach Hamburg.																	
3½	bis Lübthen —	—	—	—	28	—	21	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
6½	— Boitzenburg —	—	—	1	4	—	39	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
13½	— Hamburg —	—	—	2	12	1	33	3	10	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
3	von Lübthen bis Boitzenburg —	—	—	—	24	—	18	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
10	—— — Hamburg —	—	—	1	32	1	12	3	10	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
7	von Boitzenburg bis Hamburg —	—	—	1	8	—	42	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0058
DFG

Hand-Packeter unter 16 Pfunden.	Kaufmannswaaren über 16 ℔, a ℔	Wild, Fischwerk, Citronen, Muscheln, Austern, Victualien, Boye, Friese, gedruckte Sachen, u. d. g.	Grünes Obst, Rüben, Artoffeln, u. d. g. vom Scheffel, a 50 Pfund.	Haasen, a Stück — —	Nasse Waaren, als Bier und Wein.				Leere Fässer	
					Die Tonne, a Stück	Die halbe Tonne, a St.	Die viertel Tonne, a St.	Ein Anker, a Stück	Ein halb Anker, a Stück	Ein halbes Anker. — Ein Anker. a Stück
℔ ßl.	℔ ßl.	℔ ßl.	℔ ßl.	ßl.	rtl ßl.	rtl ßl.	rtl ßl.	rtl ßl.	ßl.	ßl. ßl.
bis	bis	bis	bis							
4 2	10 3	16 4	— —	1/4 1/2 1/2 1/4 5 1	8 4	— 32	— 16	— 8	— 11	6 2 2
4 4	8 6	12 7	16 8	1/2 3 1	10 6	— 40	— 20	— 10	— 14	7 5 4
4 4	8 6	12 7	16 8	1/2 3 1	10 6	1 16	— 32	— 16	— 20	10 5 4
4 2	10 3	16 4	— —	1/4 5 1	8 4	— 24	— 12	— 6	— 8	4 2 2
4 2	10 3	16 4	— —	1/4 5 1	8 4	— 24	— 12	— 6	— 8	4 2 2
4 4	8 6	12 7	16 8	1/2 3 1	10 6	— 40	— 20	— 10	— 14	7 5 4
4 2	10 3	16 4	— —	1/4 5 1	8 4	— 24	— 12	— 6	— 8	4 2 2
4 4	8 6	12 7	16 8	1/2 3 1	10 6	— 40	— 20	— 10	— 14	7 5 4
4 2	10 3	16 4	— —	1/4 5 1	8 4	— 24	— 12	— 6	— 8	4 2 2
4 2	10 3	16 4	— —	1/4 5 1	8 4	— 16	— 8	— 4	— 6	3 2 2
4 2	10 3	16 4	— —	1/2 5 1	8 4	— 32	— 16	— 8	— 11	6 2 2
4 2	10 3	16 4	— —	1/4 5 1	8 4	— 16	— 8	— 4	— 6	3 2 2
4 2	10 3	16 4	— —	1/4 5 1	8 4	— 32	— 16	— 8	— 11	6 2 2
4 2	10 3	16 4	— —	1/4 5 1	8 4	— 36	— 18	— 9	— 12	6 2 2
4 4	8 6	12 7	16 8	1/2 3 1	10 6	1 4	— 26	— 13	— 18	9 5 4
4 6	8 8	12 10	16 12	3/4 3 2	12 8	2 16	1 8	— 28	— 32	16 8 6
4 2	10 3	16 4	— —	1/4 5 1	8 4	— 24	— 12	— 6	— 8	4 2 2
4 6	8 8	12 10	16 12	3/4 3 2	12 8	1 40	— 44	— 22	— 30	15 8 6
4 4	8 6	12 7	16 8	1/2 3 1	10 6	1 16	— 32	— 16	— 20	10 5 4

Meilen.	Für Personen die nicht über 60 Pfund Fracht haben,	Volle Personen. rtl	ßl.	Ganz ledige Person. rtl	ßl.	Briefe. ßl.	Für Gelder bis 100 Rthlr. von 1 bis 20 Rthlr. rtl	ßl.	von 20 bis 35 Rthlr. rtl	ßl.	von 35 bis 50 Rthlr. rtl	ßl.	von 50 bis 65 Rthlr. rtl	ßl.	von 65 bis 75 Rthlr. rtl	ßl.	von 75 bis 100 Rthlr. rthlr	ßl.
	wird bezahlet à Meile —	—	8	—	—													
	Für ganz ledige Personen, à Meile =	—	—	—	6													
1	Meile — —	—	8	—	6	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
2	" — —	—	16	—	12	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
3	" — —	—	24	—	18	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
4	" — —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
	Von Güstrow nach Hamburg über Schwerin, Wittenburg und Boitzenburg.																	
4	bis Dehmen — —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
7	— Schwerin — —	1	8	—	42	2	20	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
11	— Wittenburg — —	1	40	1	18	3	20	6	35	8	50	10	65	14	75	16	100	20
15	— Boitzenburg — —	2	24	1	42	4	20	8	35	10	50	11	65	15	75	18	100	22
16	— Lauenburg — —	2	32	2	—	4	10	8	35	10	50	12	65	16	75	18	100	24
18	— Escheburg — —	3	—	2	12	4	10	8	35	10	50	12	65	16	75	18	100	24
20	— Bergedorf — —	3	16	2	24	4	10	8	35	10	50	12	65	16	75	18	100	24
22	— Hamburg — —	3	24	2	30	4	10	8	35	10	50	12	65	16	75	18	100	24
4	von Wittenburg bis Boitzenburg —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
11	— — — — Hamburg —	1	40	1	18	3	10	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
7	von Boitzenburg bis Hamburg —	1	8	—	42	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
	Nach Hamburg über Bützow, Schwerin, Gadebusch und Ratzeburg.																	
2	bis Bützow — —	—	16	—	12	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
4	— Sternberg — —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
8	— Schwerin (für 7 Meilen) —	1	8	—	42	2	20	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
11	a) Gadebusch (für 10 Meilen) —	1	32	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	a) Ratzeburg (für 13 Meilen) —	2	8	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	— Hamburg (für 19 Meilen) —	3	8	2	18	4	10	8	35	10	50	12	65	16	75	18	100	24
	Nach Neubrandenburg.																	
3	bis Teterow — —	—	24	—	18	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
4	— Malchin — —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
5	— Stavenhagen — —	—	40	—	30	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
8	— Penzlin — —	1	16	1	—	2	20	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
8	— Neubrandenburg —	1	16	1	—	2	20	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
	Von Malchin über Nienkalden nach Darguhn.																	
1	bis Nienkalden — —	—	8	—	6	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
2	— Darguhn — —	—	16	—	12	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8

a) Siehe die Taxe vom Schwerinschen Haupt-Contoir.

5	von Güstrow nach Nienkalden —	—	40	—	30	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
6	— —— — Darguhn —	1	—	—	36	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0060
DFG

Hand-Packeter unter 16 Pfunden.

Kaufmannswaaren über 16 ℔, a ℔								Wild, Fischwerk, Citronen, Muscheln, Ankern, Victualien, Doye, Friese, gedruckte Sachen, u. d. g.			Grünes Obst, Rüben, Kartoffeln, u. d. g. vom Scheffel, a 50 Pfund.		Haaren, a Stück — —		Nasse Waaren, als Bier und Wein.						Leere Fässer	
																				Ein halbes Anker.	
															Die Tonne, a Stück		Die halbe Tonne, a St.		Die viertel Tonne, a St.		Ein Anker, a Stück		Ein halb. Anker, a Stück		Ein Anker.	a Stück
℔	ßl.	℔	ßl.	℔	ßl.	℔	ßl.	ßl.	℔	ßl.	ßl.	℔	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
bis		bis		bis		bis																			
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	—	8	—	4	—	3	—	3	2	2	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	—	16	—	8	—	4	—	6	3	2	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	1	24	—	12	—	6	—	8	4	2	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	1	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	1	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2	2
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	12	6	1	1	8	—	28	—	14	—	20	10	5	4	2
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	12	6	1	1	16	—	32	—	16	—	20	10	5	4	2
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	12	6	1	1	16	—	32	—	16	—	20	10	5	4	2
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	12	6	1	1	16	—	32	—	16	—	20	10	5	4	2
4	6	8	8	12	10	16	12	¾	3	2	24	10	2	1	32	1	16	—	32	—	42	21	10	8	4
4	6	8	8	12	10	16	12	¾	3	2	24	10	2	1	32	1	16	—	32	—	42	21	10	8	4
4	6	8	8	12	10	16	12	¾	3	2	24	10	2	1	32	1	16	—	32	—	42	21	10	8	4
4	6	8	8	12	10	16	12	¾	3	2	24	10	2	1	32	1	16	—	32	—	42	21	10	8	4
4	8	8	12	12	14	16	16	1	1	¾	24	12	3	—	1	1	24	—	36	1	—	24	10	8	4
4	8	8	12	12	16	16	20	1¼	1	1	24	12	3	16	1	1	32	—	40	1	6	27	12	8	5
4	8	8	12	12	16	16	20	1¼	1	1	24	12	3	24	1	1	36	—	42	1	8	28	12	8	5
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2	2	2
4	6	8	8	12	10	16	12	¾	3	2	12	8	1	40	—	44	—	22	—	30	15	8	6	3	2
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	10	6	1	8	—	28	—	14	—	20	10	5	4	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	16	—	8	—	4	—	6	3	2	2	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2	2	2
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	12	6	1	8	—	28	—	14	—	20	10	5	4	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	8	8	12	12	16	16	20	1¼	1	1	24	12	3	8	1	28	—	38	1	4	26	12	8	5	3
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	24	—	12	—	6	—	8	4	2	2	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2	2	2
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	10	6	—	40	—	20	—	10	—	14	7	5	4	2	2
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	12	6	1	16	—	32	—	16	—	20	10	5	4	2	2
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	12	6	1	16	—	32	—	16	—	20	10	5	4	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	8	—	4	—	3	—	3	2	2	2	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	16	—	8	—	4	—	6	3	2	2	2	2

4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	10	6	—	40	—	20	—	10	—	14	7	5	4	2	2
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	10	6	1	—	—	24	—	12	—	16	8	5	4	2	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0061
DFG

Meilen.	Für Personen die nicht über 60 Pfund Fracht haben,	Volle Personen. rtl	ßl.	Ganz ledige Personen. rtl	ßl.	Briefe. ßl.	Für Gelder bis 100 Rthlr. von 1 bis 20 Rthlr.	von 20 bis 35 Rthlr.	von 35 bis 50 Rthlr.	von 50 bis 65 Rthlr.	von 65 bis 75 Rthlr.	von 75 bis 100 Rthlr.
	wird bezahlet à Meile —	—	8	—	—							
	Für ganz ledige Personen, à Meile :	—	—	—	6							

		rtl	ßl.	rtl	ßl.	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rthlr	ßl.
	Von Güstrow bis Rostock.																	
2	bis Schwan — —	—	16	—	12	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
4	— Rostock — —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
	Von Güstrow über Bützow und Warin nach Wismar.																	
2	bis Bützow — —	—	16	—	12	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
4	— Warin — —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
6	— Wismar — —	1	—	—	36	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
	Von Güstrow nach Parchim.																	
2	bis Dobbertin — —	—	16	—	12	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
3	— Goldberg — —	—	24	—	18	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
4	— Lübz — —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
5	— Parchim — —	—	40	—	30	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
	Von Güstrow nach Plau.																	
2	bis Crackow — —	—	16	—	12	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
4	— Plau — —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
	Von Güstrow nach Wahren.																	
4	bis Malchow — —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
6	— Röbel — —	1	—	—	36	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
6	— Wahren — —	1	—	—	36	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
	Von Güstrow nach Marlow.																	
2	bis Lage — —	—	16	—	12	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
4	— Teßin — —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
6	— Sülze — —	1	—	—	36	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
7	— Marlow — —	1	8	—	42	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
	Von Marlow nach Tribsees.																	
1	Durch einen Bothen —	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	8

1	von Parchim nach Lübz —	—	—	8	—	6	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
2½	— — — Plau —	—	—	20	—	15	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0062
DFG

Hand-Packeter unter 16 Pfunden.												Nasse Waaren, als Bier und Wein.								Leere Fässer.			
																				Ein halbes Anker.			
																				Ein Anker.			
																				a	Stück	a	Stück
Kaufmannswaaren über 16 ℔, a ℔								Wild, Fischwerk, Citronen, Muscheln, Kupfern, Victualien, Boye, Friese, gedruckte Sachen, u. d. g.		Grünes Obst, Rüben, Kartoffeln, u. d. g. vom Scheffel, a 50 Pfund.		Haasen, a Stück — —		Die Tonne, a Stück		Die halbe Tonne, a St.		Die viertel Tonne, a St.		Ein halb. Anker, a Stück			
℔	ßl.	℔	ßl.	℔	ßl.	℔	ßl.	ßl.		ßl.		ßl.		rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	ßl.	ßl.
bis		bis		bis		bis																	
4	2	10	3	16	4	—	—	¼ ¼	5	1	8	4		—	16	—	8	—	4	—	6	3	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼ ¼	5	1	8	4		—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼ ¼ ¼ ½	5	1	8	4		—	16	—	8	—	4	—	6	3	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼ ¼ ¼ ½	5	1	8	4		—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	10	6		1	—	—	24	—	12	—	16	8	5	4
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4		—	16	—	8	—	4	—	6	3	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4		—	24	—	12	—	6	—	8	4	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4		—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	10	6		—	40	—	20	—	10	—	14	7	5	4
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4		—	16	—	8	—	4	—	6	3	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4		—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4		—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	10	6		1	—	—	24	—	12	—	16	8	5	4
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	10	6		1	—	—	24	—	12	—	16	8	5	4
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4		—	16	—	8	—	4	—	6	3	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4		—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	10	6		1	—	—	24	—	12	—	16	8	5	4
4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	10	6		1	8	—	28	—	14	—	20	10	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	8	—	4	—	3	—	3	2	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	20	—	10	—	5	—	7	4	2	2

Meilen.	Für Personen die nicht über 60 Pfund Fracht haben,	Volle Personen. rtl	ßl.	Ganz ledige Person. rtl	ßl.	Briefe.	Für Gelder bis 100 Rthlr. von 1 bis 20 Rthlr.	von 20 bis 35 Rthlr.	von 35 bis 50 Rthlr.	von 50 bis 65 Rthlr.	von 65 bis 75 Rthlr.	von 75 bis 100 Rthlr.
	wird bezahlet à Meile	—	8	—	—							
	Für ganz ledige Personen, à Meile	—	—	—	6							

		rtl	ßl.	rtl	ßl.	ßl.	rtl ßl.	rtl ßl.	rtl ßl.	rtl ßl.	rtl ßl.	rthlr ßl.
1	Meile	—	8	—	6	1	20 2	35 3	50 4	65 5	75 6	100 8
2	"	—	16	—	12	1	20 2	35 3	50 4	65 5	75 6	100 8
3	"	—	24	—	18	1	20 2	35 3	50 4	65 5	75 6	100 8
4	"	—	32	—	24	1	20 2	35 5	50 4	65 5	75 6	100 8
	Von Rostock nach Hamburg über Schwerin.											
4	bis Bützow	—	32	—	24	1	20 2	35 3	50 4	65 5	75 6	100 8
6	— Sternberg	1	—	—	36	2	— —	35 4	50 5	65 7	75 8	100 10
10	— Schwerin	1	32	1	12	2	20 4	35 5	50 6	65 8	75 9	100 12
23	— Hamburg	3	24	2	30	3	20 6	35 7	50 8	65 10	75 12	100 16
	NB. Nach Gadebusch und Ratzeburg wird nach der Taxe des Schwerinschen Districts gezahlet.											
	Mit der reitenden Post nach Hamburg.											
—	bis Dobberan	—	—	—	—	—	1 20	2 35	3 50	4 65	5 75	6 100 8
—	— Crépelin	—	—	—	—	—	1 20	2 35	3 50	4 65	5 75	6 100 8
—	— Neubuckow	—	—	—	—	—	1 20	2 35	3 50	4 65	5 75	6 100 8
—	— Wismar	—	—	—	—	—	1 20	2 35	3 50	4 65	5 75	6 100 8
—	— Grevismühlen	—	—	—	—	—	2 20	4 35	6 50	8 65	10 75	12 100 16
—	— Lübeck	—	—	—	—	—	2 10	6 35	9 50	12 65	16 75	18 100 24
—	— Hamburg	—	—	—	—	—	3 10	6 35	9 50	12 65	16 75	18 100 24
	NB. Gelder werden nicht anders als auf des Absenders Risico hiemit versand.											
	Nach Hamburg über Güstrow und Boitzenburg.											
	Wird nach der Güstrowschen Taxe auf Hamburg bezahlet.											
	Nach Lübeck über Schwerin.											
18	— — —	2	24	1	42	2	20 4	35 6	50 8	65 10	75 12	100 16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0064
DFG

Hand-Packeter unter 16 Pfunden.								Kaufmannswaaren über 16 ℔, a ℔		Grünes Obst, Rüben, Artoffeln, u. d. g. vom Scheffel, a 50 Pfund.		Wild, Fischwerk, Citronen, Muscheln, Muskern, Victualien, Boye, Friese, gedruckte Sachen, u. d. g.		Haasen, a Stück — —		Nasse Waaren, als Bier und Wein.								Leere Fässer			
																Die Tonne, a Stück		Die halbe Tonne, a St.		Die viertel Tonne, a St.		Ein Anker, a Stück		Einhalb. Anker, a Stück		Ein halber Anker. — Ein Anker.	a Stück
℔	ßl.	℔	ßl.	℔	ßl.	℔	ßl.	ßl.	℔	ßl.	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
bis		bis		bis		bis																					
4	2	10	3	16	4	—	—	1/4 1/4 1/4 1/4	5	1	8	4	—	8	—	4	—	3	—	3	2	2	2				
4	2	10	3	16	4	—	—		5	1	8	4	—	16	—	8	—	4	—	6	3	2	2				
4	2	10	3	16	4	—	—		5	1	8	4	—	24	—	12	—	6	—	8	4	2	2				
4	2	10	3	16	4	—	—		5	1	8	4	—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2				
4	2	10	3	16	4	—	—	1/4 1/4 1/4 1/4	5	1	8	4	—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2				
4	4	8	6	12	7	16	8		3	1	10	6	1	—	—	24	—	12	—	16	8	5	4				
4	4	8	7	12	10	16	12		3	1 2/3	12	8	1	32	—	40	—	20	—	28	14	8	6				
4	6	8	10	12	13	16	16	1	1	1	16	12	3	24	1	36	—	42	1	8	28	12	8				
bis																											
2	4																										
4	6	8	10	12	14	16	16	1	1	3/4	16	12	2	24	1	12	—	30	—	40	20	12	10				

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0065
DFG

Meilen.	Für Personen die nicht über 60 Pfund Fracht haben,	Volle Personen. rtl	ßl.	Ganz ledige Person. rtl	ßl.	Briefe,	Für Gelder bis 100 Rthlr. von 1 bis 20 Rthlr.	von 20 bis 35 Rthlr.	von 35 bis 50 Rthlr.	von 50 bis 65 Rthlr.	von 65 bis 75 Rthlr.	von 75 bis 100 Rthlr.
	wird bezahlet à Meile	—	8	—	—							
	Für ganz ledige Personen, à Meile	—	—	—	6							

		rtl	ßl.	rtl	ßl.	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rtl	ßl.	rthlr	ßl.
	Nach Wismar über Bützow																	
4	bis Bützow — —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
8	— Wismar — —	1	—	—	36	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
	Dies ist eine Ausnahme.																	
	Von Rostock nach Demmin und Pommern.																	
3	bis Teßin — —	—	24	—	18	1	20	2	35	3	50	4	65		75	6	100	8
5	— Gnoyen — —	—	40	—	30	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10
8	— Demmin — —	1	16	1	—	2	20	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
—	— Anklam — —	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	16
—	— Stettin — —	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	24
—	— Danzig —	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*	† — Königsberg —	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	— Memel —	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	— Riga und Petersburg müssen franco Memel seyn, mit	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	* Briefe nach Demmin, Anklam und Stettin müssen ganz franco gemachet werden.																	
	† Briefe nach Danzig, Königsberg und Memel können auch franco Stettin abgesand werden.																	
	Von Demmin auf Greifswald und Wolgast.																	
1	bis Loitz — —	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	— Greifswald — —	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	10
—	— Wolgast — —	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Von Rostock nach Stralsund.																	
3	bis Ribnitz — —	—	24	—	18	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
4	— Damgarten — —	—	32	—	24	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
4½	— Berenshagen — —	—	36	—	27	1	20	2	35	3	50	4	65	5	75	6	100	8
9	— Stralsund — —	1	24	—	—	2	20	4	35	5	50	6	65	8	75	9	100	12
—	— Bahrt — —	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	16
—	— Bergen auf Rügen	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	16

7	von Rostock nach Darguhn franco Bruderstorff — —	1	8	—	42	2	—	—	35	4	50	5	65	7	75	8	100	10

Hand-Packeter unter 16 Pfunden.	Kaufmannswaaren über 16 ℔, a ℔	Wild, Fischwerk, Tirenen, Muscheln, Austern, Victualien, Boye, Briefe, gedruckte Sachen, u. d. g.	Grünes Obst, Rüben, Artoffeln, u. d. g. vom Scheffel, a 50 Pfund.	Haasen, a Stück — —	Nasse Waaren, als Bier und Wein.				Leere Fässer	
					Die Tonne, a Stück	Die halbe Tonne, a St.	Die viertel Tonne, a St.	Ein Anker, a Stück	Ein halb. Anker, a Stück	Ein halbes Anker. — Ein Anker. a Stück
℔ — bis	ßl. —	℔ — bis	ßl. —	℔ — bis	ß. —	℔ — bis	ßl. —	ßl. —	℔ —	ßl. —	ßl. —	rtl ßl. — —	tl ßl. — —	rtl ßl. — —	rtl ßl. — —	rtl ßl. — —	ßl. —	ßl. —	ßl. —
4	2	10	3	16	4	—	—	¼ ½	5	1	8	4	—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2
4	2	8	4	12	6	16	8	½	3	1	10	4	1	—	—	24	—	12	—	16	8	5	4
4	2	10	3	16	4	—	—	¼ ½	5	1	8	4	—	24	—	12	—	6	—	8	4	2	2
4	4	8	6	12	7	16	8	¼ ½ ¾	3	1	10	6	—	40	—	20	—	10	—	14	7	5	4
4	4	8	7	12	10	16	12	1	—	—	—	6	1	16	—	32	—	16	—	20	10	5	4
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	24	—	12	—	6	—	8	4	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	32	—	16	—	8	—	11	6	2	2
4	2	10	3	16	4	—	—	¼	5	1	8	4	—	36	—	18	—	9	—	12	6	2	2
4	4	8	7	12	10	16	12	¾	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4	4	8	6	12	7	16	8	½	3	1	10	6	1	8	—	28	—	14	—	20	10	5	4

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0067
DFG

Ein Brief worinnen Wechsel, Original-Obligationes, Banco-Noten und andere wichtige Briefschaften sind, deren Werth jedesmal auf der Addresse zu bemerken ist, giebt.

= = Rthlr. bis 500 Rthlr. doppeltes Briefporto.
= 500 = = 1000 = dreyfaches = =
= 1000 = = 2000 = vierfaches = =

und ferner für jede 1000 Rthlr. mehr, den einfachen Zusatz des Briefporto.

I.

Was eine Person über 60 Pfund bey sich führet, muß nach der Taxe von Kaufmannswaaren bezahlet werden.

2.

Kaufmannswaaren und Victualien über 16 Pfunde zahlen, ohne Unterscheid der Grösse, nach der vorgeschriebenen Taxe. Doch werden keine Packete und Sachen über 150 Pfund als Postgüter angesehen noch angenommen.

3.

Obgleich eine Tonne Bier und Wein einer Person gleich zahlen muß, so können doch keine grössere Gefässe als halbe Tonnen angenommen werden.

4.

Alle nasse Waaren müssen auf der Correspondenten Risico versandt werden: Jedoch verstehet es sich von selbst, daß die Post-Officianten für selbige eben

so getreulich als für andere Post-Güter zu sorgen, verbunden sind.

5.

Allerhand geringe Sachen, so nicht deutlich ausgedrücket werden können, gehören unter der Rubrique von Fischwerke und Victualien.

6.

Alles was zwischen den Stationen auf dem Lande abgegeben werden muß, wird nach dem Plan bis 4 Meilen taxiret, wobey aber allemal die Meilen-Zahl in der Charte zu notiren ist.

7.

Müssen alle über ein Loth wiegende Briefe, Geld-Briefe, Geld-Packete, Beutels, andere Packete und dergleichen, richtig gewogen, das Gewicht auf den Briefen, und in den Charten von Geldern und Packeten oder Beuteln, aber auch auf den Fracht-Zettuln notiret werden, damit dadurch auf den weiteren Stationen, das unnöthige Nachwiegen, daferne kein ungefährer Zufall es nothwendig machet, vermieden werden könne.

Litzenbruder-Taxe.

1.

Für ein kleines ordinaires Hand-Packet oder für Gelder bis 100 Rthlr. 1 ßl.

2) Für ein grösseres Packet bis 80 Pfund, oder Beutel über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. = = = = 2 ßl.

3) Für einen grossen Packen, Kasten oder Gefässe über 80 Pf. auch Geld-Beutel über 500 bis 1000 Rthlr. = = 4 =

4) Für ein Geld-Beutel oder Fässel über 1000 bis 2000 Rthlr. = = 6 =

5) Für dito über 2000 bis 3000 Rthlr. = = = 8 =

6) Für einen Brief mit Geld bis 100 Rthlr. = = = = 1 =

7) Für einen Passagier ohne Sachen fürs Ansagen = = = 2 =

8) Für einen Passagier mit ordinairer Fracht = = = 4 =
hat er aber Ueberfracht, nach Proportion = = 1 oder 2 = mehr.

Der Wagenmeister von jedem Passagier 4 =

Der Postillion = = = 2 =

TAXA

von einfachen Briefen,

wie weit die auſſer Landes gehende franco gemachet, auch was dafür bezahlet werden müſſe;

wogegen

die im Lande bleibende, nach eines jeden Willkühr, auch

unfranquirt ſpedirt werden können.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn873738799/phys_0072
DFG

Einfache Briefe von ein Loth nach	Bezahlen Franco.	Schwerin.	Güstrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
		ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.
A.	Franco						
Aachen, franz. Aix la Chapelle	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Ahlburg,	Hadersleben	7	8	7	7	4	-
Aken, im Magdeburgischen	Lenzen	3	4	5	1	-	-
Allendorf,	Cassel	6	7	6	6	3	4
Altenau, am Harz	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Altorf	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Altenbruchhausen	Nienburg	5	6	5	5	2	3
Alt Landsberg	tout - -	8	9	10	6	-	-
Altona	tout - -	3	4	3	3	-	1
Amsterdam	(tout - -	8	9	8	8	5	6
	(Hamburg	3	4	3	3	-	1
Ammersforth	Amsterdam	8	9	8	8	5	6
Anclam	tout - -	5	4	3	7	-	-
Andreasberg, am Harz	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Annaberg, in Sachsen	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Anspach oder Onolzbach	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Antwerpen	Hamburg	3	4	3	3	-	1
Apenrade	Lübeck	2	4	2	4	1	-
Arendsee	tout - -	5	6	7	3	-	-
Arensberg, in Westphalen	Osnabrügge	7	8	7	7	4	5
Arensberg, in Holstein	Hamburg	3	4	3	3	-	1
Arnstadt	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Arolsen	Hannover	5	6	5	5	2	3
Assens	Lübeck	2	4	2	4	1	-
Aschersleben	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Atlenburg	tout - -	3	5	5	3	-	-
Augsburg	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Augustburg	Flensburg	6	7	6	6	3	-
Augustusburg	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Aurich	Bremen	5	6	5	5	2	3
B.	Franco						
Baaden	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Bahrt	tout	5	4	3	7	-	-
Bardewick	Lüneburg	3	5	5	3	-	-
Basel	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Bauzen	Leipzig	7	8	7	7	4	5

Einfache Briefe, von ein Loth nach	Bezahlen Franco.		Schwerin.	Güstrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
			Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.
Bayreut	Franco	(Braunschweig	5	6	5	5	2	3
		(Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Bentheim, in Westphalen		Münster	7	8	7	7	4	5
Bergedorf		tout	3	4	3	3	1	-
Bergen, auf Rügen		tout	5	4	3	7	-	5
Bergen op Zoom		Amsterdam	8	9	8	8	5	6
Berlin		tout	7	6	7	5	-	-
Bern		Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Bernburg		tout	8	9	10	6	-	-
Bielfeld		Leesen	7	8	7	7	4	5
Blankenburg		Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Bleckede		Lüneburg	3	5	5	3	-	-
Blomberg		Cassel	6	7	6	6	3	4
Boitzenburg		tout	2	4	4	2	2	2
Bockenem		Hannover	5	6	5	5	2	3
Bonn		Cölln	9	10	9	9	6	7
Bourdeaux		Hamburg	3	4	3	3	-	1
Brandenburg		tout	8	9	10	6	-	-
Brandenburg, (Neu) Meckl.		tout	4	2	3	5	-	6
Braunschweig		tout	5	6	5	5	2	3
Breda		Amsterdam	8	9	8	8	5	6
Bremen		tout	5	6	5	5	2	3
Breslau		Leipzig	7	8	7	7	4	5
Brieg		Leipzig	7	8	7	7	4	5
Brisack		Leipzig	7	8	7	7	4	5
Brünn		Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Bruhl		tout	1	1	2	3	4	3
Brüssel		Cölln	9	10	9	9	6	7
Budingen		Cassel	6	7	6	6	3	4
Buntzlau, in Schlesien		Leipzig	7	8	7	7	4	5
Buckow		tout	3	2	1	5	-	-
Bückeburg		(Bremen	5	6	5	5	2	3
		(Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Burg		tout	8	9	10	6	-	-
Butzbach		Cassel	6	7	6	6	3	4
Bützow		tout	2	1	1	4	5	4
Buxtehude		Lüneburg	3	5	5	3	-	-

C.

Einfache Briefe, von ein Loth nach	Bezahlen Franco.	Schwerin.	Güstrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
		ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.
C.	Franco.						
Cadix	Anwers	8	9	8	8	5	6
Calbe, an der Saale	tout	8	9	10	6	″	″
Canstadt	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Carlsbad	(Leipzig	7	8	7	7	4	5
	(tout	9	10	9	9	6	7
Carlscron	Elsigneur	10	11	10	10	7	8
Carlsruhe	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Cassel	tout	6	7	6	6	3	4
Celle	tout	5	7	7	5	2	3
Cellerfeld		7	8	7	7	4	5
Clausthal	Braunschweig	5	6	″	5	2	3
Cleve	Münster	7	8	7	7	4	5
Coburg	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Coblenz	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Colberg	tout	13	14	15	11	″	″
Cölln, am Rhein	(Hamburg	3	4	3	3	″	1
	(tout	9	10	9	9	6	7
Cölln, an der Spree	Berlin	7	6	7	5	″	″
Copenhagen	(Hamburg	3	4	3	3	″	1
	(tout	9	10	9	9	6	7
Cöpenick	tout	8	7	8	6	″	″
Cörlin	(Lenzen	3	4	5	1	″	″
	(tout	12	11	12	10	″	″
Coswig	tout	8	7	8	6	″	″
Corbus	tout	11	10	11	9	″	″
Cöthen	tout	8	7	8	6	″	″
Corvey	Cassel	6	7	6	6	3	4
Crackow, im Mecklenb.	tout	3	1	2	4	5	5
Crefeldt, in Westphalen	Münster	7	8	7	7	4	5
Criwitz	tout	1	3	3	2	4	3
Cröplin	tout	3	2	1	5	4	3
Crossen	(Lenzen	3	4	5	1	″	″
	(tout	10	9	10	8	″	″
Culmbach	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Cüstrin	tout	9	8	9	7	″	″
D.	Franco.						
Dammgarten	tout	3	2	1	5	4	3
Dannenberg	tout	3	5	5	2	″	″

Einfache Briefe, von ein Loth nach	Bezahlen Franco.	Schwerin.	Güstrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
		Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.
Danzig	(Stettin	6	5	4	8	″	″
	(tout	12	11	10	14	″	″
Darguhn	tout	4	2	2	5	6	6
Dassow	tout	3	5	3	5	″	″
Darmstadt	Cassel	6	7	6	6	3	4
Delfft	Amsterdam	8	9	8	8	5	6
Delmenhorst	Bremen	5	6	5	5	2	3
Demmin	tout	4	3	2	6	″	″
Derenburg, im Halberstädt.	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Dessau	tout	8	9	10	6	″	″
Detmold, in der Graff. Lippe	Münster	7	8	7	7	4	5
Deventer	Münster	7	8	7	7	4	5
Diepholtz	Nienburg	5	6	5	5	2	3
Dietz	Cassel	6	7	6	6	3	4
Dillenburg	Cassel	6	7	6	6	3	4
Dobbertien		2	1	2	2	5	4
Doberan		3	2	1	5	″	3
Dömitz	tout	2	4	4	1	4	4
Donauwerth	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Dortmund	Münster	7	8	7	7	4	5
Düben	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Duderstadt	tout	7	8	7	7	4	5
Durlach	Franckfurth	7	8	7	7	4	5
Düsseldorff	Osnabrück	7	8	7	7	4	5
Duysburg	Münster	7	8	7	7	4	5
Duynkirchen	Münster	7	8	7	7	4	5
Dresden	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Drisen	tout	11	10	11	9	″	″
E.							
	Franco						
Ebstorff	tout	4	6	6	4	″	″
Eckelförde	Kiel	4	6	4	6	″	2
Elbingen	Berlin	7	6	7	5	″	″
Elbingroda	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Eldena	tout	2	3	4	″	3	4
Ellerich	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Elsterwerda	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Eger	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Emden	Bremen	5	6	5	5	2	3

Emme-

Einfache Briefe, von ein Loth nach	Bezahlen Franco.	Schwerin.	Güstrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
		ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.
	Franco						
Emmerich	Münster	7	8	7	7	4	5
Ems	Cassel	6	7	6	6	3	4
Einbeck	tout	7	8	7	7	4	5
Eisenach	Duderstadt	7	8	7	7	4	5
Eisleben	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Erfurth	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Erlangen	Duderstadt	7	8	7	7	4	5
Ermsleben	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Erpach	Cassel	6	7	6	6	3	4
Escheburg	tout	3	4	5	3		
Eutin	tout	3	5	3	5		1
F.							
	Franco						
Feldberg, Mecklenb. Strel.	Neubrandenburg	4	2	3	5	6	6
Femern	Lübeck	2	4	2	4		
Flensburg	dito	2	4	2	4		
Florentz	Mantua	15	16	15	15	12	13
Franckenberg	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Frankfurth, an der Oder	Lenzen	3	4	5	1		
	tout	9	10	11	7		
Frankfurth, am Mayn	Hamburg	3	4	5	3		1
	tout	7	8	7	7	4	5
Franckenhausen	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Franckenthal	Frankfurth a. M.	7	8	7	7	4	5
Frantzburg	Stralsund	4	3	2	6		4
Frauſtadt	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Freiberg	dito	7	8	7	7	4	5
Freiburg, im Reich	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Freiburg, in Thüringen	Duderstadt	7	8	7	7	4	5
Freienwalde	tout	9	8	9	7		
Friedberg	Cassel	6	7	6	6	3	4
Friedland	N. Brandenburg	4	2	3	5	6	6
Friedrichshalle	Copenhagen	9	10	9	9	6	7
Fritzlar	Cassel	6	7	6	6	3	4
Fulda	Cassel	6	7	6	6	3	4
Fürstenberg im Strelitzschen		5	3	4			7
Fürstenwalde	Berlin	7	6	7	5		

Einfache Briefe von ein Loth nach	Bezahlen Franco.	Schwerin.	Güstrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
G.	Franco	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.
Gadebusch	tout	1	3	3	3	2	2
Gandersheim	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Gardelegen	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Garto	Dannenberg	3	5	5	2	-	-
Geismar	Cassel	6	7	6	6	3	4
Geldern	(Wesel / Münster)	7	8	7	7	4	5
Geneve oder Genf	Reinhausen	9	10	9	9	6	7
Genua	Augsburg	12	13	12	12	9	10
Genth	Münster	7	8	7	7	4	5
Genthin	tout	7	8	9	5	-	-
Gera	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Gieſſen	Casset	6	7	6	6	3	4
Gifhorn	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Glatz	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Glücksburg	Hamburg	3	4	3	3	-	1
Glückstadt	tout	5	6	5	5	2	3
Gnoyen	tout	3	2	2	5	3	4
Goldberg	tout	2	1	2	4	5	4
Goslar	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Gotha	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Gothenburg	Elſigneur	10	11	10	10	7	8
Gottorff	Lübeck	2	4	2	4	1	-
Görde	Lüneburg	3	5	5	3	-	-
Görlitz	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Göttingen	(Hannover	5	6	5	5	2	3
	(tout	7	8	7	7	4	5
Grabow	tout	2	3	4	-	3	4
Grätz	Prag	10	11	10	10	7	8
Greifswalde	tout	5	4	3	7	6	5
Greiffenberg	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Grevismühlen	tout	2	4	2	4	5	2
Grimma	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Grimme, in Pommern	Greifswald	5	4	3	7	6	5
Grohnde, am Hartz	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Groß-Glogau	Grüneberg	9	8	9	7	-	-
Großkugel	tout	8	7	8	6	-	-
Grüneberg	tout	9	8	9	7	-	-
Gumbienen		21	20	21	19	-	-
Güſtrow	tout	2	-	1	3	4	4

H.

Einfache Briefe, von ein Loth nach	Bezahlen Franco.	Schwerin.	Güstrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
		Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.
H.							
	Franco						
Haag	Amsterdam	8	9	8	8	5	6
Haarburg	" "	3	4	3	2	"	"
Hadersleben	tout " "	7	9	7	9	"	5
Hagenow	tout " "	1	3	3	2	4	3
Halberstadt	tout - -	8	9	10	6	"	"
Halle, in Sachsen	tout " "	8	9	10	6	"	"
Hameln	Hannover "	5	6	5	5	2	3
Hamburg	tout " "	3	4	3	3	"	1
Hanau	Cassel "	6	7	6	6	3	4
Hannover	tout - -	5	6	5	5	2	3
Harlem	Amsterdam "	8	9	8	8	5	6
Harzgerode	Braunschweig "	5	6	5	5	2	3
Havelberg	tout " "	6	7	8	4	"	"
Heilbrun	Frankfurth "	7	8	7	7	4	5
Heidelberg	dito - -	7	8	7	7	4	5
Helmstadt	tout " "	7	8	7	7	4	5
Herford	Leesen " "	7	8	7	7	4	5
Hildburgshausen	Braunschweig "	5	6	5	5	2	3
Hildesheim	Hannover "	5	6	5	5	2	3
Hirschburg, in Schlesien	Leipzig " "	7	8	7	7	4	5
Hirschfeldt	(Cassel " "	6	7	6	6	3	4
	(Leipzig "	7	8	7	7	4	5
Hitzacker	Dannenberg "	3	5	5	2	"	"
Hoff " "	Braunschweig "	5	6	5	5	2	3
Holz-Minden	Hannover "	5	6	5	5	2	3
Homburg, an der Höhe	Frankfurth " "	7	8	7	7	4	5
Homburg, in Hessen	Cassel " "	6	7	6	6	3	4
Horneburg, im Halberstädtsch.	Braunschweig "	5	6	5	5	2	3
Horneburg, bey Stade	tout - -	5	6	5	5	2	3
Hörter " "	Hannover "	5	6	5	5	2	3
Hoya " "	Nienburg "	5	6	5	5	2	3
Husum	tout - -	7	8	7	7	4	"
J.							
	Franco						
Jägerndorf, in Böhmen	Prag "	10	11	10	10	7	8
Jena	tout "	10	11	12	8	"	"
Ilfeldt	Braunschweig "	5	6	5	5	2	3
Inspruck	Augsburg "	12	13	12	12	9	10

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0079
DFG

Einfache Briefe, von ein Loth nach	Bezahlen Franco.	Schwerin.	Güstrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
		ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.
Jülich	Franco Münster	7	8	7	7	4	5
Ivenack	tout	4	2	3	5	6	6
Itzehoe, per Lübeck	tout	7	9	7	9	=	5
K.							
Kalbe, an der Saale	Franco tout	8	9	10	6	=	=
Kehl	Franckfurth	7	8	7	7	4	5
Kehlheim	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Kayserwerth	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Kiel	tout	4	6	4	6	=	2
Kirchheim, in Schwaben	Duderstadt	7	8	7	7	4	5
Kirchhain	Cassel	6	7	6	6	3	4
Kitzingen	Frankfurth a. M.	7	8	7	7	4	5
Klötze	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Königsberg, in Böhmen	Prag	10	11	10	10	7	8
Königsberg, in Preussen	tout	14	13	12	16	=	=
Königsberg, in der Mark		10	11	12	8	=	=
Königslutter	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Kyritz	tout	5	6	7	3	=	=
L.							
Laage	Franco tout	3	1	2	4	5	5
Laland	Copenhagen	9	10	9	9	6	7
Landau	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Landau, in Elsaß	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Landsberg, an der Warthe	tout	9	10	11	7	=	=
Landsberg, im Meißnischen	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Landshuth, in Schlesien	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Langensalz	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Laubach	Cassel	6	7	6	6	3	4
Lauenburg	tout	3	5	5	3	=	=
Lausanne	Rheinhausen	9	10	9	9	6	7
Leesen	tout	7	8	7	7	4	5
Leiden	Amsterdam	8	9	8	8	5	6
Leipzig	tout	7	8	7	7	4	5
Lenzen	tout	3	4	5	1	=	=
Liebau, in Curland	Memel	17	16	15	19	=	=
Lieberose		10	11	12	8	=	=

Liegenitz

Einfache Briefe, von ein Loth nach	Bezahlen Franco.	Schwerin.	Güstrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
		ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.
	Franco						
Liegenitz	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Linz	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Lion	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Lissabon	Anwers	8	9	8	8	5	6
Livorno	Venedig	15	16	15	15	12	"
Loitz	tout	5	4	3	7	"	5
London	Amsterdam	8	9	8	8	5	6
Lübeck	tout	2	4	2	5	1	"
Lübtheen	tout	2	4	4	1	3	4
Lübz	tout	2	3	4	2	5	4
Lüchau	tout	4	6	6	3	"	"
Lüneburg	tout	3	5	5	3	"	"
Lüttich	Cölln	9	10	9	9	6	7
Lychen	tout	8	9	10	6	"	"
M.							
	Franco,						
Madrit	Antwerpen	9	10	9	9	6	7
Madrit, in Mähren	Prag	10	11	10	10	7	8
Magdeburg	tout	7	8	9	6	"	"
Mainz	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Malchin	tout	3	1	2	4	5	5
Malchow	tout	3	1	2	4	5	5
Mantua	tout	15	16	15	15	12	13
Mannheim	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Mansfeld	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Mastricht	Wesel	7	8	7	7	4	5
Marlow	tout	4	2	3	5	6	6
Marpurg	Cassel	6	7	6	6	3	4
Meinungen	Cassel	6	7	6	6	3	4
Meissen	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Memel	tout	17	16	15	19	"	"
Merseburg	Leipzig	17	8	17	17	4	5
Metz	Reinhausen	9	10	9	9	6	7
Middelburg, in Seeland	Amsterdam	8	9	8	8	5	6
Minden	(Cassel	6	7	6	6	3	4
	(Wesel	7	8	7	7	4	5
Mirow	tout	6	4	5	4	"	"
Mittelwalde	tout	7	8	9	5	"	"

Einfache Briefe von ein Loth nach	Bezahlen Franco.	Schwerin.	Güstrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
		ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.
	Franco.						
Mölln	tout	3	5	5	5	″	1
Moscau	Memel	17	16	15	19	″	″
Mühlhausen	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
München	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Münden, bey Cassel	tout	7	8	7	7	4	5
Münster	(Nienburg	5	6	5	5	2	3
	(tout	7	8	7	7	4	5
N.							
	Franco						
Nantes	Hamburg	3	4	3	3	″	1
Narden	Amsterdam	8	9	8	8	5	6
Naugard	tout	12	13	14	10	″	″
Naumburg	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Neisse	tout	17	18	19	15	″	″
Neu-Angermünde	tout	9	10	11	7	″	″
Neubrandenburg	tout	4	2	3	5	6	6
Neubuckow	tout	3	2	1	5	″	″
Neuhaus	Lübthen	2	4	4	1	″	″
Neumünster	(Lübeck	2	4	2	4	1	″
	(tout	6	8	6	8	″	″
Neustadt Eberswalde	tout	9	10	11	7	″	″
Neustadt, in Mecklenburg	tout	1	3	3	1	4	3
Neustadt, an der Dosse	tout	6	7	8	4	″	″
Neustadt, am Rübenberge	Hannover	5	6	5	5	2	3
Neustadt, in Holstein	Lübeck	2	4	2	4	1	″
Nienburg	tout	5	6	5	5	2	3
Nienkalden	tout	4	2	3	5	6	6
Nimwegen	Münster	7	8	7	7	4	5
Nürnberg	tout	9	10	9	9	6	7
Nordhausen	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Nordheim	tout	7	8	7	7	4	5
Nördlingen	Duderstadt	7	8	7	7	4	5
O.							
	Franco						
Odensee	(Lübeck	2	4	2	4	1	″
	(tout	7	9	7	9	″	6
Oels	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Oeringen	Nürnberg	9	10	9	9	6	7

Oettingen

Einfache Briefe, von ein Loth nach	Bezahlen Franco.	Schwerin.	Güstrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
		ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.
	Franco						
Oettingen	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Oldesloh	Lübeck	2	4	2	4	1	"
Olmütz	Prag	10	11	10	10	7	8
Onolzbach	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Oppenheim	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Oranienburg	tout	8	9	10	6	"	"
Osnabrügge	tout	7	8	7	7	4	5
Ostendr	Hamburg	3	4	3	3	"	"
Osterburg	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Osterode, am Harz	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Osterwick, im Halberstädtsch.	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Ottersberg	Bremen	5	6	5	5	2	3
Otterndorf	Stade	5	6	5	5	2	3
Oudenarde	Münster	7	8	7	7	4	5
P.							
	Franco						
Paderborn	Cassel	6	7	6	6	3	4
Padua	Venedig	15	16	15	15	12	13
Papenheim	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Parchim	tout	1	2	3	3	4	3
Paris	Hamburg	3	4	3	3	"	1
Passau	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Peina	Hannover	5	6	5	5	2	3
Penzlin	tout	4	2	3	5	6	6
Perlberg	tout	5	6	7	3	"	"
Petersburg	Memel	17	16	15	19	"	"
Philipsburg	Rheinhausen	9	10	9	9	6	7
Piritz	tout	9	10	11	7	"	"
Pirna	Dresden	9	10	9	9	6	7
Plau	tout	3	1	2	3	5	5
Plön	tout	3	5	3	5	"	1
Potsdam	tout	8	7	8	6	"	"
Prage	tout	10	11	10	10	7	8
Preetz	Lübeck	2	4	2	4	1	"
Prenzlow	tout	8	9	10	6	"	"
Presburg	Wien	13	14	13	13	10	11
Preitzsch, oder Pretsch	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Pritzwalk	tout	6	7	8	4	"	"
Pyrmont	tout	7	8	7	7	4	5

Einfache Briefe von ein Loth nach	Bezahlen Franco.	Schwerin.	Güstrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
		ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.
Q.							
Quackenbrügge	Franco						
Quedlinburg	Osnabrück	7	8	7	7	4	5
Quenstadt	tout	8	9	10	6	"	"
Querfurth	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
R.							
Rathenau	Franco						
Ratzeburg	tout	7	8	9	5	"	"
Ravensberg	tout	2	4	4	4	2	1
Recke	Frankfurth a. M.	7	8	7	7	4	5
Regensburg	Osnabrügge	7	8	7	7	4	5
Rehna	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Reinhausen	tout	1	3	2	3	4	1
Reinfeldt, in Schwaben	tout	9	10	9	9	6	7
Rendsburg	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Ribnitz	tout	5	7	5	7	3	3
Richtenberg	tout	3	2	1	5	4	3
Riga	Stralsund	4	3	2	6	"	4
Ringstedt	Memel	17	16	15	19	"	"
Rinteln	tout	9	10	9	9	6	7
Ryssel	Cassel	6	7	6	6	3	4
Rittberg	Hamburg	3	4	3	3	"	1
Ritzbüttel	Cassel	6	7	6	6	3	4
Rohlschild	Stade	5	6	5	5	2	3
Rom	Ringstedt	9	10	9	9	6	7
Rostock	Mantua	15	16	15	15	12	13
Rothenburg, im Verdenschen	tout	2	1	"	4	3	2
Rotterdam	Verden	5	6	5	5	2	3
Röbel	Amsterdam	8	9	8	8	5	6
Rudelstadt	tout	4	2	3	5	6	6
Ruppin	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
	tout	6	4	5	5	"	"
S.							
Saalfeldt	Franco.						
Salzburg	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Salzwedel	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Salzungen	tout	7	8	9	5	"	"
Sandau	Cassel	6	7	6	6	3	4
Sangerhausen	tout	6	7	8	4	"	"
Saarbrück	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
	Frankfurth	7	8	7	7	4	5

Einfache Briefe, von ein Loth nach	Bezahlen Franco.	Schwerin.	Güstrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
		ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.
Schafhausen	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Schaumburg	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Schlaitz	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Schleswig, per Hamburg	tout	6	7	6	6	3	4
Schmalenfeld	Bremen	5	6	5	5	2	3
Schmalkalden	Cassel	6	7	6	6	3	4
Schmiedeberg	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Schneberg	dito	7	8	7	7	4	5
Schönberg	tout	2	4	4	4	-	2
Schöningen	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Schöppenstädt	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Schwaan	tout	2	1	1	4	5	4
Schwabach	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Schwarzenberg	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Schweed	tout	9	-	-	7	-	-
Schweidnitz	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Schweinfurth	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Schwerin	tout	-	2	2	2	3	2
Seeburg	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Seisen	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Siebenbürgen	Wien	13	14	13	13	10	11
Solingen	Cassel	6	7	6	6	3	4
Sondershausen	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Spandau	tout	7	8	9	5	-	-
Speier	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Stade	tout	5	6	5	5	2	3
Stargard, in Pommern	tout	11	12	13	9	-	-
Stavenhagen	tout	4	2	3	5	6	6
Sternberg	tout	1	1	2	3	4	3
Stettin	tout	6	5	4	8	-	-
Stockholm	Hamburg	3	4	3	3	-	1
Stolpe	tout	13	14	15	11	-	-
Stollberg, am Harz	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Stralsund	tout	4	3	2	6	-	4
Strasburg	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Strelitz (Alt-)	tout	5	3	4	6	-	7
Stutgard	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
T.							
	Franco						
Tangermünde	tout	6	7	8	4	-	-
Tecklenburg	Cassel	6	7	6	6	3	4

Einfache Briefe, von ein Loth nach	Bezahlen Franco.	Schwerin.	Güstrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
		ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.
Templin	Franco tout	8	9	10	6	″	″
Teßin	tout	3	1	1	5	″	3
Teterow	tout	3	1	2	4	5	5
Thoren	Danzig	12	11	10	14	″	″
Torgau	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Toulon	Reinhausen	9	10	9	9	6	7
Treuenbrützen	tout	9	10	11	7	″	″
Tribsees	tout	5	3	2	6	5	4
Trident	Augsburg	12	13	12	12	9	10
Trier	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Trittow	tout	3	5	5	5	1	″
Tübingen	Erfurt	7	8	7	7	4	5
Turin	Augsburg	12	13	12	12	9	10
U.							
Uchte	Franco Leesen	7	8	7	7	4	5
Uelzen	tout	4	6	6	4	″	″
Ulm	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Unna	Cassel	6	7	6	6	3	4
Usingen	Cassel	6	7	6	6	3	4
Uteressen	Hamburg	3	4	3	3	″	1
Utrecht	Amsterdam	8	9	8	8	5	6
V.							
Vacha	Franco Cassel	6	7	6	6	3	4
Valenciennes	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Varell	Bremen	5	6	5	5	2	3
Veers	Amsterdam	8	9	8	8	5	6
Vechte	Bremen	5	6	5	5	2	3
Venedig	Augsburg	12	13	12	12	9	10
Verden	tout	5	6	5	5	2	3
Verdun	Rheinhausen	9	10	9	9	6	7
Veronna	Augsburg	12	13	12	12	9	10
Versailles	Hamburg	3	4	3	3	″	1
Vilsen	Nienburg	5	6	5	5	2	3
Vilschöfen	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Vließingen	Amsterdam	8	9	8	8	5	6
Volkmarsen	Cassel	6	7	6	6	3	4

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0086
DFG

Einfache Briefe, von ein Loth nach	Bezahlen Franco.	Schwerin.	Gistrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
		ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.	ßl.
W.	Franco.						
Wahren	tout	4	2	3	5	6	6
Waldeck	Cassel	6	7	6	6	3	4
Walsrode	dito	6	7	6	6	3	4
Wanfried	Cassel	6	7	6	6	3	4
Warburg	dito	6	7	6	6	3	4
Warendorf	Osnabrügg	7	8	7	7	4	5
Warin	tout	2	2	2	4	:	4
Warschau	Königsberg	14	13	12	:	:	:
Weimar	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Weinheim	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Weissenburg	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Weissenfels	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Weissensee	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Wernigerode	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Wertheim	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Wesel	tout	7	8	7	7	4	5
Wesenberg	Neubrandenburg	4	2	3	5	6	6
Wetzlar	(Cassel	6	7	6	6	3	4
	(tout	8	9	8	8	5	6
	(Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Wien	(Prag	10	11	10	10	7	8
	(tout	13	14	13	13	10	11
Wienhausen	Celle	5	6	5	5	2	3
Wildeshausen	Nienburg	5	6	5	5	2	3
Wildemann, am Harz	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Wildungen	Cassel	6	7	6	6	3	4
Winsen, an der Lühe	tout per Boitzenburg	4	6	6	4	:	:
Wisbaden	Franckfurth	7	8	7	7	4	5
Wismar	tout	1	2	1	3	3	:
Wittenberg	tout	9	10	9	9	6	7
Wittenburg	tout	1	3	3	3	3	3
Wittstock	tout	4	2	3	6	:	:
Witzenhausen	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Woldeck	N. Brandenburg	4	2	3	5	6	6
Wolgast	tout	5	4	3	7	:	:
Wolfenbüttel	tout	6	7	6	6	3	4
Worms	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Writzen	tout	9	10	11	7	:	:
Wusterhausen	Braunschweig	5	6	5	5	2	3

Einfache Briefe von ein Loth nach	Bezahlen Franco.	Schwerin.	Gustrow.	Rostock.	Grabow.	Hamburg.	Lübeck.
		Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.
Wusterhausen, an der Dos	Franco tout	6	7	8	4	"	"
Wustrow	Dannenberg	3	5	5	2	"	"
Würzburg	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
X.							
Xanten	Franco Osnabrück	7	8	7	7	4	5
Y.							
Ymmens	Franco Osnabrügge	7	8	7	7	4	5
Yps	Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Z.							
Zarrentien	Franco. tout	1	3	3	3	"	3
Zeitz	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Zellerfeldt	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Zerbst	tout	8	9	10	6	"	"
Ziegenhain	Cassel	6	7	6	6	3	4
Ziegeser	Braunschweig	5	6	5	5	2	3
Zilenzig	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Zisar	tout	8	9	10	6	"	"
Zittau	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Znaim	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Zorbich	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Züllichau	Leipzig	7	8	7	7	4	5
Zürich	(Frankfurth	7	8	7	7	4	5
	(Nürnberg	9	10	9	9	6	7
Zütphen	Münster	7	8	7	7	4	5
Zweybrück	Frankfurth	7	8	7	7	4	5
Zwickau	Leipzig	7	8	7	7	4	5

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0088
DFG

No. IV.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
HERRN
Friedrichs,
Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc. EDICT, welches den Mißbrauch der Post Hörner verbiethet.

De Dato den 19ten Februar 1757.

Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, was Maassen die Post-Hörner in Unsern Landen allgemach der Gestalt gemisbrauchet werden, daß fast niemand weiter Scheu zu tragen scheinet, sich derselben nach Gefallen zu bedienen: solche Anmassung aber der wahren Absicht und Bestimmung der Post-Hörner so sehr zuwider, als für Unser Post-Regale und Unsere, Kraft desselben angeordnete Posten, denen der Gebrauch dieser Post-Hörner privativé gebühret, nachtheilig und unleidlich ist; So befehlen Wir hiemit allen in Unsern Landen Reisenden, wes Standes oder Wesens sie seyn mögen, besonders aber Unsern Bürgern und Einwohnern, welche Pferde und Vorspann halten, hiemit höchst ernstlich, und wollen, daß sie sich des Gebrauchs der Post-Hörner, es sey denn, daß in Eigenschaft von Extra-Posten und Staffetten ihre Abfertigung von einem Unserer Post-Contoirs geschehen, und dieses durch die ihnen mitgegebene Stunden-Zettels erweislich wäre, gänzlich äussern, solches auch nicht

anders halten sollen, so lieb ihnen ist, die Wegnahme des Post-Horns, und neben dem eine Strafe von zehn bis zwanzig Reichs-Thaler, wovon zwey Viertheile Unserm Post-Ærario, ein Viertheil dem Gericht, und ein Viertheil dem Denuncianten zufallen soll, zu vermeiden. Nicht weniger befehlen Wir, Kraft dieses, allen Unsern Post-Directoribus, Postmeistern und Posthaltern, sowohl nach Möglichkeit für sich selbst, als durch die Postillions auf die genaue Befolgung dieser Unserer ernstlichen Willens-Meynung ein wachsames Auge zu haben, und so bald eine Entgegenlebung wahrgenommen wird, solche, wo möglich, zur prompten Bestrafung in flagranti bey der nächsten Orts- oder allen Falls derjenigen Obrigkeit, worunter der Contravenient gesessen, anzeigen zu lassen, welche denn gegenwärtiger Unsrer Patent-Verordnung pünctlich nachzugehen, und dieselbe sofort zu exequiren, hiemit ernstlich angewiesen seyn soll. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung gewöhnlicher Maassen affigiren, und durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten Februar 1757.

Friederich, H. z. M.
(L. S.)

Num. V.

Herzogl. Mecklenburgisch-erneuertes Reglement, wie es in Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Landen mit den Extra-Posten, auch Fortbringung der Couriers und Estaffetten, von Station zur Station künftighin gehalten werden soll, ꝛc.

Publiciret, den 10ten October, 1759.

Demnach Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg, Schwerin und Güstrow ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, was gestalt bey den Extra-Posten und Fuhren, nicht weniger bey Fortbringung der Couriers und Estaffetten, in den Städten bishero viele Mißbräuche und Unordnungen entstanden; und ob zwar schon Anno 1710. ein Fuhr-Reglement publiciret, solches auch in Anno 1715. wieder confirmiret und bestätiget worden, dennoch selbiges durch Länge der Zeit ganz in Abgang und ausser Observance gekommen; So haben Sr.

Sr. Herzogl. Durchl. zum Besten des gemeinen Wesens, und besonders reisender und commercirender Personen, wie auch zur Abstellung der bis anhero häufig vorgefallenen Unordnungen, vorgedachtes Fuhr-Reglement renoviren und durch öffentlichen Druck wieder bekannt machen, auch nach jetzigen Zeit-Umständen in verschiedenen Stellen erläutern und verändern lassen; und dabey zuförderst gnädigst befohlen, daß nicht nur in Rostock, und den grössern Land-Städten Schwerin, Parchim und Güstrow; sondern auch in den übrigen kleinen Städten, zu Fortbringung der Extra-Posten, und der nöthigen Beywagen bey den ordentlichen Posten, imgleichen der Couriers und Estaffetten, bey allen Haupt- und Neben-Contoirs, sichere Leute (wo nicht dergleichen schon vorhanden) bestellet werden, und sowohl die Post-Bediente, als auch die zu solchen Neben- und Extra-Fuhren angenommene Bürger und Fuhr-Leute, nicht weniger die Passagiers, Couriers und Estaffetten-Reuter, sich nach Vorschrift dieses erneuerten Fuhr-Reglements allewege stricte richten sollen.

Solchemnach sollen

I.

Die ordentlichen durchs ganze Land nunmehro hin- und hergehende Posten in ihrem ungestöhrten Lauf bleiben, und die ihnen vorgeschriebenen Stunden halten, dergestalt, wie solches jeden Orts bekannt, es auch in allen Post-Contoirs, und in den gedruckten Mecklenburgischen Calendern zu lesen; so, daß ohne Vorwissen der in den Städten bestellten Postmeister, diesen ordinairen Posten kein Abbruch geschehen, noch einige Neben-Posten verstattet werden sollen; weil aber

II.

Doch manchesmahl Passagiers mit Extra-Posten, oder eigenem Fuhrwerk aus der Fremde sich anfinden, deren Gelegenheit nicht leidet, auf den Abgang der ordentlichen Posten zu warten, auch zuweilen Fremde oder Einheimische vorhanden sind, die ihrer Constitution und Bequemlichkeit halben, ein wenig mehrers an Gelde nicht achten, und lieber mit einer Extra-Fuhr, als der ordentlichen Post fortgebracht seyn wollen; so sollen in allen auf den öffentlichen Post-Strassen belegenen Städten, als in Schwerin, **auf der Strasse nach Hamburg**, zu Gadebusch, Wittenburg und Boitzenburg, **auf der Strasse nach Lübeck**, zu Rhena, **auf der Strasse nach Rostock und Güstrow**, zu Sternberg und Bützow ꝛc. in Rostock wie auch in Güstrow, **auf der Strasse nach Pommern, Strelitz und der Mark Brandenburg**, zu Parchim, Neustadt und Grabau, auch **auf der Strasse ins Lüneburgische**, zu Hagenow und Dömitz, und s. f. von den Postmeistern jeden Orts gewisse Bürger und Fuhrleute, um die

Reisenden fortzubringen, bestellet, auch deren Namen in eine gewisse Rolle oder Beürt, verzeichnet, und ausser solchen enrollirten Fuhrleuten, postmäßsige Fuhren, oder Couriers- und Estaffetten-Rittte zu verrichten, niemanden, wer er auch seyn mag, gestattet werden.

III.

Wird zwar die Anzahl der jeden Orts zu enrollirenden Fuhrleute noch jetzo nicht gewiß bestimmet: jedoch müssen hier in **Schwerin**, wie auch **in Rostock und Güstrow**, vor der Hand und bis man siehet, daß mehrere nöthig, wenigstens 12 derselben, zu Parchim aber, wo keine so starke Passage, 8, und in den übrigen kleinern Städten, 6 bestellet werden; welche jeden Orts Postmeister, nach dem Alter ihrer Bürgerschaft, in eine gewisse Reihe, nach welcher sie die Extra-Fuhren verrichten, oder Couriers und Estaffetten fortzubringen haben, verzeichnet, und von solcher Rolle, oder Liste, nicht nur einem jeden enrollirten Bürger, sondern auch dem Wagenmeister oder Litzenbruder ein Exemplar zur Beobachtung übergiebet, oder wenn in den kleinern Städten kein Wagenmeister oder Litzenbruder vorhanden, selbst davor sorget, daß die Bürger die Extra-Post-Fuhren sowohl, als auch die Courier- und Estaffetten-Ritte, ordentlich und gebührend verrichten, auch wann die Reihe um ist, sie wieder von vorne zu fahren, oder zu reiten anfangen, und inzwischen keiner dem andern, auf irgend eine Art vorgreifen möge. Sollte aber ein oder anderer zu der Zeit, da ihn die Ordnung zu fahren oder zu reiten trift, selbst, oder dessen Knecht und Pferde nicht zu Hause seyn; so gehet ihm die Reihe vor dasmahl vorbey; es sey dann, daß er sich mit dem nächstfolgenden, oder einem andern in der Ordnung vergleichen kann, daß derselbe die Fuhr oder den Ritt für ihn übernehmen wolle. Jedoch bleibet solches seine Sorge, und hat der ordentliche Reihe-Fahrer zu veranstalten, daß die Zeit nicht versäumet, und die Passagiers, oder Couriers oder Estaffetten nicht aufgehalten werden.

IV.

Muß einjeder, der zu obigem Ende sich enrolliren läßt, wenigstens mit 4 guten und tüchtigen Pferden, auch einer Post-Caleche, womit 3. 4. bis 5. Personen fortgebracht werden können, versehen seyn, und ist der Wagenmeister, oder Litzenbruder, und falls keiner vorhanden, der Postmeister selbst schuldig, darauf Acht zu haben, daß nicht nur das Wagenzeug, sondern auch die Pferde jedesmahl in gutem Stande seyn, und den Passagiers über schlechte Beforderung und Bedienung, mit Fug zu klagen, keine Ursach gegeben werde. Wann nun

V.

Ein oder mehrere Passagiers ankommen oder vorhanden sind, welche *Extra*-Posten verlangen, sind sie gehalten ans Post-Hauß zu senden, oder

oder vorzufahren, ihr Begehren anzumelden, und wie bald sie fort wollen anzuzeigen, worauf der Postmeister in Zeit höchstens von 2 Stunden, auch wann sie pressant und es bewandten Umständen nach nur immer möglich, innerhalb einer Stunde, zu ihrer Abfertigung Anstalt zu machen verbunden ist; zu dem Ende er durch den Wagenmeister oder Litzenbruder, oder seinen eigenen Dienstbothen dem oder denjenigen von den Fuhrleuten, welche zu fahren die Reihe trift, ansagen läßt, die auch in der bestimmten Zeit mit den Pferden allein, oder mit Pferden und Wagen zugleich, vor dem Posthause, oder dem Quartier, wo die Passagiers abgetreten, sich anfinden, und nach des Postmeisters Ordre die Fuhr verrichten müssen: würde aber jemand von denen zur Extra Postfahrt oder zum Courier- und Estaffetten-Reiten verordneten Fuhrleuten sich säumig erzeigen, und die Reisende, oder abzuschickende Briefe und Depechen über Gebühr aufhalten, ist solcher schuldig vor eine jede verabsäumte **viertel Stunde** einen Reichsthaler zu erlegen; auch soll derselbe, wann der Säumungs-Fall oft von ihm iteriret wird, nicht nur wilkührlich gestrafet, sondern auch mit Vorwissen Herzogl. Cammer, ganz wieder aus der Beürt oder Reihe gesetzet, und an seiner Stelle ein und anderer, der die Zeit accurater einhält, angenommen werden.

VI.

Auf einem mit 2 Pferden bespannten Wagen werden nicht mehr, als 2 Personen gefahren. Sind 3 Personen in einer Suite, müssen vor einer solchen Post-Caleche auch 3 Pferde genommen, und wogar 4 oder 5 Personen zusammen, müssen solche mit 4 Pferden und einem grössern Wagen fortgebracht werden, und ist auf einer Station von 3 bis 4 Meilen der Fuhrmann schuldig, im Sommer alle Fünf Viertel Stunden, im Winter aber in anderthalb Stunden eine Meile zu machen, und soll derselbe unterwegens anders nicht, als auf der Passagiers Begehren, oder auch in Nothfällen vor die Wirths-Häuser und Schenken fahren, vielweniger allda lange stille halten und sauffen, auch auf dem Pferde nicht schlafen und dadurch die Extra-Posten verweilen, sondern so oft solches einer thut, und darüber von Extra-Fahrenden geklaget wird, büsset er jedesmahl mit einem Reichsthaler von seinem Lohn, welchen sein Brodt-Herr der Posthalter, dem Post-Contoir, woselbst er abgefertiget worden, ohnweigerlich zur Berechnung einzureichen hat. Damit aber ohne Weitläuftigkeit ausgemachet werden könne, ob der Fuhrmann seinen Cours pflichtmäßig in den gesetzten Stunden absolviret, oder der Passagier gegründete Ursache zur Klage habe; so soll das expedirende Contoir, demselben einen Stunden-Zettel mitgeben, welcher auf der letzten Station an den Postmeister einzuliefern ist, Da aber einige Oerter so situiret, daß unterwegens keine Relais zu haben, und also der Fuhrmann füttern muß, wann er mehr als 3 oder 4 Meilen zu fahren übernommen, so wird es so genau nicht genommen, sondern 1 bis 2 Stunden über

passiret, damit die Pferde durch genossenes Futter sich wieder erhohlen können.

VII.

Mit grosser Bagage müssen die Extra - Posten nicht beschweret werden, massen auf jede Person, wenn deren 3 oder 4 beysammen sind, höchstens 60 Pfund gerechnet werden. Kömmt aber ein Passagier mit einem eigenen Wagen, und der einige Diener und grosse Packereyen bey sich führet, solche auch nicht von sich lassen will, muß er nach Gutbefinden des Postmeisters, auch nach Beschaffenheit der Wege und Jahres-Zeit, statt einer Fuhr zwo und mehr, da es nöthig, oder da er nur selb ander wäre, und doch schwere Coffres und Packereyen bey sich hätte, 4, auch wohl 5 bis 6 Pferde zu nehmen, und davor zu bezahlen sich gefallen lassen; worüber er dann mit den Post- und Wagen-Meistern sich zu besprechen, und diese es mit den Fuhrleuten auf eine billige und gewissenhafte Art auszumachen haben; bezahlet aber 1, oder 2 Personen eine ganze Post, mit 4 und mehreren Pferden, ist solchen auch etwas mehr aufladen zu lassen, unverwehrt. Sollte aber in Ansehung der Fracht und der Frage: Wie viel Pferde zu nehmen nöthig? ein Zwist entstehen, so ist solcher von dem Postmeister, mit Zuziehung zwoer unpartheyischer und vernünftiger, auch des Fuhrwesens kündiger Personen desselben Orts zu entscheiden und beyzulegen, welcher Entscheidung die Passagiers sich schlechterdings unterwerfen, keinesweges aber, wes Standes sie auch seyn, sich unterstehen müssen, nach ihrem Eigensinn darunter zu verfahren, und entweder die Postbediente zu injuriiren, oder aber andere Pferde des Orts aufzusuchen und vorspannen zu lassen. Erstern Falls soll Unsern Postbedienten wider alle Grobheit von der Garnison oder des Orts Obrigkeit schleuniger Schutz geleistet, letzteren Falls aber derjenige, der eine solche Extra-Post wider Willen des Postmeisters annehmen wird, auf 12 Rthlr. davon eine Hälfte dem Postmeister, die andere aber den Post-Strafgefällen zufliessen soll, bestrafet werden, Und da es auch

VIII.

Oft zu geschehen pfleget, daß die Passagiers die Extra - Postilions dahin bereden, daß ehe und bevor sie die Station erreichen, sie 1 oder 2 Pferde abspannen, und vor der Stadt lassen, in der Absicht, damit sie nicht mehr Pferde, als sie in die Stadt, oder vors Posthaus gebracht, wiedernehmen dürfen; so soll zwar solcher List dadurch, daß die Post-Contoirs auf den mitzugebenden Passir- und Stunden-Zettul, die Anzahl der Pferde, womit die Extra-Post abfähret, jedesmahl notiren, vorgebeuget werden. Solten aber gleichwohl die Passagiers versuchen den Postilion zu solchem Betrug zu verleiten, und dieser sich verleiten lassen; soll derselbe empfindlich am Gelde bestrafet werden; oder wo die Passagiers ihn wider seinen Willen dazu

forci-

forciret hätten, so sollen die Postmeister ermächtiget seyn, selbige anzuhalten, und mit Hülfe des commandirenden Officiers, oder, wenn keine Garnison zur Hand ist, mit Zuziehung des Orts Obrigkeit so lange zu arretiren, bis sie 20. Rthlr. Strafe erleget haben. Wann auch,

IX.

Die Passagiers sich zum öftern zwar eilfertig melden, und auf eine gewisse Stunde die Post-Pferde verlangen, nachmals aber, wenn der Postilion sich eingefunden, selbigen unter diesem und jenem Vorwand aufhalten, und abzufahren verziehen: so soll der Postilion befugt seyn, wann er höchstens eine Stunde gewartet, und der Wagen ihm zuständig, wieder wegzufahren, oder die Pferde wieder abzuspannen: es wäre dann, daß die Passagiers ihm für die Versäumniß eine billige Erstattung leisten wolten. Solte auch in dem Fall, wann der Postilion ausgespannet oder weggefahren, eine abermahlige Bestellung des Postfahrers verlanget werden, haben die Passagiers dem Wagenmeister oder Litzenbruder für seine Bemühung doppelt zu bezahlen, nicht weniger für die Umschreibung des Passir- und Stunden-Zettuls auch dem Post-Contoir die Gebühr doppelt zu entrichten. Damit aber

X.

Die Reisende auch wissen, wie viel sie jedesmahl für Extra-Fuhren zu erlegen schuldig; so bleibet es vor der Hand und bis bessere Zeiten kommen dabey, daß die Passagiers, wie es bishero geschehen, für ein jedes Pferd, auf 1 Meile 16 ßl. Mecklenburgisch Courant bezahlen, werden auch sonsten mit keinen weiteren Abgaben beschweret, ohne, daß sie auf einer jeden Station dem Wagenmeister, oder demjenigen, der dessen Stelle vertrit, davor daß er 1) ihre Sachen besehen, und wie viel Pferde von nöthen, untersuchen, 2) Den Fuhrmann præcise bestellen, und 3) daß weder an Pferden noch Wagen was fehlen möge, besorgen, auch 4) das Geld von ihnen empfangen, und also Tag und Nacht bereit seyn muß, inclusive der Wagen-Schmier 8 ßl., wie auch ans Post-Contoir für die Veranstaltung zu Tag und Nacht, und für den Paßier- und Stunden-Zettel gleichfals 8 ßl. bezahlen, und werden solche Gebühren, nebst dem Fuhrgelde, vor der Abfahrt, entweder unmittelbar ans Post-Contoir oder an den Wagenmeister und Litzenbruder berichtiget. Was die Reisende, nach zurückgelegter Station, dem Postilion, der sie gefahren, etwa für gute Aufsicht auf ihre Sachen, oder für behutsames Fahren, besonders zur Nacht-Zeit oder sonstige gute Bedienung, an Trinkgelde geben wollen, wird ihrer Discretion lediglich anheim gestellet.

XI.

Bedienet sich jemand einer Extra-Post nach solchem Orte, von wannen er sofort zu retourniren Willens ist, so bezahlet er nur auf die Hinfahrt das ganze Porto, auf dem Rückwege aber die Hälfte, und da der Fuhrmann länger, als die ordinaire Zeit zu füttern es erfordert, an solchem Orte auf ihn warten muß, bezahlet er für jedes Pferd an Wartgelde, und zum Unterhalt der Pferde und des Knechts, auf Tag und Nacht 16 ßl. Es muß aber kein Postilion oder Fuhrmann länger, als einen Tag aufgehalten, und dadurch die Ordnung im Fahren turbiret werden. Wie dann auch die Fuhrleute auf niemanden zu warten verbunden sind, wo es nicht bekannte und sichere Personen, von denen ihre Herren, die Extra-Posten fahren, allezeit Satisfaction haben können.

XII.

Wann Couriers kommen, so eiligst fortgeschaft seyn wollen, müssen solche vor allen andern weiter befodert, und mit den nöthigen Pferden, wozu die Postmeister allemahl die besten können aussuchen lassen, versehen werden, da sie dann auf 1 Meile für jedes Pferd 24 ßl. und nach zurückgelegter Station dem Postilion ein billiges Trinkgeld bezahlen, aber versichert seyn müssen, daß sie auch alle Stunden eine Meile damit machen können. Es wird aber niemand als ein Courier angesehen, er habe sich dann vorhero dazu in Unserm Post-Contoir angegeben, und genugsam legitimiret. Eine Estafetta wird auch á Meile für 24 ßl. von einer Station zur andern weiter gebracht, pro expeditione aber, in so ferne es nicht Herrschaftliche Angelegenheiten betrift, in welchem Fall selbige ex officio befördert werden muß, auf jede Station 24 ßl. entrichtet, und ist ohne die geringste Nachsicht darauf zu halten, daß die damit abgefertigte Postilions richtig reiten und ihre Stunden halten, auch von der richtigen Ablieferung der überbrachten Depêche, von dem Post-Contoir, wohin sie abgefertiget worden, einen Schein zurück bringen.

So ofte auch der Postilion einen Brief von dem Orte, wohin er abgesandt worden, zurück nimmt, und deßfals nicht nur warten, sondern auch schnell und Estafetten-mäßig reiten muß, wird ihm an Reitgebühren, die Hälfte, mit 12 ßl. auf jede Meile bezahlet, und muß allemahl das Post-Contoir, wo die Aufgabe der Depêche geschiehet, und die Estafette zuerst verlanget wird, auch für die Bezahlung der Reitgebühren bis zur Stelle einstehen, und solche entweder gleich mit, oder höchstens in Zeit von 14 Tagen, an die vorliegende Contoirs nachsenden. Wie aber ordentlicher Weise dergleichen Courier- und Estafetten-Ritte unter den enrollirten Bürgern jeden Orts bleiben; und von solchen nach einer

ner besondern Liste und Ordnung, (auf deren Beobachtung denen Post-Contoirs mit aller Sorgfalt zu sehen anbefohlen wird) verrichtet werden sollen, so können doch, wann sich bey Krieges-Zeiten und andern pressanten Vorfällen, solche Ritte häuffen solten, auch andere Bürger und Einwohner mit dazugezogen werden, und daferne sich solche im Nothfall nicht dazu gebrauchen lassen wolten, soll die ordentliche Obrigkeit eines jeden Orts sie dazu anzuhalten, und den Post-Contoirs nöthige Assistenz zu leisten schuldig seyn. Und da

XIII.

Auch öfters geschiehet, daß von Hamburg oder Lübeck einige Fuhrleute hier oder anderwärts im Lande ankommen, und solches, da sie nicht allezeit die ordinairen grossen Landstrassen fahren, sondern Nebenwege suchen, nicht wohl zu verwehren stehet, obgleich denselben billig nur bis an den ersten Ort, wo Relais zu haben, Passagiers zu bringen erlaubet seyn solte; so bleibet zwar solches vor der Hand noch unverboten: es stehet aber solchen auswärtigen Fuhrleuten nicht frey, länger als bey Tage 6 Stunden, oder so sie des Abends ankommen, eine Nacht und bis Morgens um 8 Uhr zur Stelle zu bleiben, und um Verdienst auf den Rückweg sich zu bemühen, und ob ihnen auch gleich nicht verboten wird, einige schwere über 25 Pfund wiegende und eben nicht postmäßige Packereyen mitzunehmen; so soll doch allen fremden Fuhrleuten sowohl, als auch einheimischen Land- und Bauersleuten hinführo nicht mehr verstattet seyn, sonsten in unsre Städte zu kommen und den daselbst wohnenden und enrollirten Fuhrleuten zum Schaden, Personen aufzuladen und wegzufahren. Damit aber

XIV.

Diejenigen Bürger und Ackers-Leute, so mit Pferden zwar versehen, doch aber gewisser Ursachen halber, vor der Hand in diese Reihe nicht einverzeichnet werden können oder wollen; über Abgang ihres Verdienstes und Hemmung ihrer bürgerlichen Nahrung sich zu beschweren nicht Ursache haben; So wird Unsern Postmeistern überall hiemit verboten, grosse Frachten und schwere Kauffmanns-Güter und Packereyen, auf die Extra-Posten so wenig, als auf die ordinaire Posten aufzunehmen, vielmehr wird ihnen befohlen, dergleichen Sachen den Frachtführern lediglich zu überlassen. Ueberdem so wird auch, wenn ausserhalb der Posttage, einige Personen sich zusammen thun, und an einen benachbarten Ort fahren, von dannen aber sogleich wieder zurückkehren wollen, solchen dergleichen Fuhrwerk selbst zu nehmen überlassen; jedoch, daß sie sich sowohl des Posthorns nach Inhalt des unterm 19ten Febr. 1757. erlassenen Edicts, als auch

alles Collectirens der Briefe und Mitnehmung solcher kleinen Packereyen, die natürlicher Weise auf die öffentlichen Posten gehören, sich bey willkührlicher harter Strafe gänzlich enthalten.

Schließlich und

XV.

Befehlen Sr. Herzogl. Durchlaucht, allen und jeden Dero Postbedienten über alle vorberegte Puncte dieses Fuhr-Reglements mit gehöriger Sorgfalt zu halten, besonders auf die Contravenienten Acht zu haben, und solche bey Herzoglicher Cammer, ohne Ansehen der Person, zur verdienten Bestrafung anzuzeigen.

Und damit um so mehr allen Unordnungen, auch allen Disputen zwischen den Postbedienten, Wagenmeistern, Litzenbrüdern und Fuhrleuten, an einem, und den Passagiern und Reisenden am andern Theil vorgebeuget werden möge; so hat man dieses Fuhr-Reglement wegen der Extra-Posten, auch Courier- und Estafetten-Ritte ꝛc. von neuem durch öffentlichen Druck publiciren, und sowohl den Haupt- als Neben-Post-Contoirs, nicht weniger auch den enrollirten Bürgern und Extra-Postfahrern, Exemplaria davon zufertigen, solche auch den Reisenden zur Nachricht, in allen Posthäusern öffentlich anschlagen lassen.

Wobey jedoch Sr. Herzogl. Durchl. ausdrücklich vorbehalten wird, dieses Reglement zu verändern und zu verbessern, die Taxam zu mindern und zu mehren, oder nach den Umständen und Zeitläuften gar wieder aufzuheben, auch in ein und andern Fällen andere Concessiones zu ertheilen.

Urkändlich unter Sr. Herzogl. Durchl. eigenhändiger Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel. Datum Schwerin, den 10ten October, 1759.

Friederich, H. z. M.

L.S.

No. VI.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0098
DFG

No. VI.

Erläuterung über das sub Dato 10. October 1759 publicirte Herzogl. Mecklenburgische erneuerte Reglement, wie es in Sr. Herzogl. Durchl. Landen mit den Extra-Posten auch Fortbringung der Couriers und Estaffetten von Station zu Station künftighin gehalten werden soll.

Publiciret den 1sten December 1760.

Der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr **Friederich**, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, unser gnädigster Herr, haben unterm 10ten October 1759 ein erneuertes Reglement, wie es in Höchst Dero Landen mit den Extra-Posten, auch mit Fortbringung der Couriers und Estaffetten von Station zu Station gehalten werden soll, ergehen lassen: Wann aber nachgehends verschiedene unterthänigste Vorstellungen in Absicht auf einige und andere besondere Vorkommenheiten dagegen eingegangen sind; So haben Höchstgedachte Se. Herzogl. Durchl. nöthig gefunden, gegenwärtige Erläuterung über gedachtes Reglement publiciren zu lassen.

Es declariren, wollen, setzen und verordnen demnach Höchstdieselbe in Kraft dieses, daß unter den in dem

§. II.

Des erneuerten Reglements bemerkten Passagiers allerdings auch einheimische mit begriffen seyn sollen, wenn sie ausreisen, oder andere Unsere Post-Contoirs berühren, und von denselben die Gesetzmäßige Vorspannung begehren wollen.

Den aus fremden Landen sich anfindenden Passagiers aber soll zwar erlaubt seyn, mit eigenem Fuhrwerk oder mit anderwärts gemieteten Pferden durchzureisen. Es sollen jedoch alsdann dergleichen Voitures keine Extra-Posten vorstellen, noch die Passagiers bey Unsern vorwärts belegenen Comtoirs die Anspannung zu begehren Befugniß haben, wie dann auch in solchen Fällen den Fuhrknechten weder Schild noch Horn, nach der solcherhalb unterm 19ten Febr. 1757 erlassenen Patent-Verordnung, und der darin in Ansehung des letztern bestimmten Strafe zu gestatten sind.

Promenaden und dergleichen kurze Reisen sollen für keine Extra-Fuhren gerechnet werden, vielmehr soll erlaubt seyn, in dem Fall sich eines Fuhrwerks nach Gefallen zu bedienen.

Passagiers, welche mit Extra-Post-Pferden ankommen, sollen gehalten seyn, frische Pferde zu nehmen, so bald sie ein Post-Contoir paßiren, wo das Extra-Fuhr-Reglement dergestalt im Gange ist, daß man frische und tüchtige Pferde promt haben kann. In andern Fällen aber ist erlaubt, mit eben denselben Pferden durchzureisen.

Anlangend die in dem

§ V.

Des erneuerten Fuhr-Reglements vestgesetzte pön für eine jede von den Fuhr-Leuten verabsäumete viertel Stunde: so soll selbige hiemit bis auf acht Schillinge gemindert seyn.

ad §. VII.

Die Hebung der Streitigkeiten zwischen den Passagiers und den Fuhr-Leuten in Ansehung der Fracht, und die Entscheidung der Frage; wie viel Pferde zu nehmen seyn? Bleibet in den Fällen, da jemand auf Gesetzmäßigen Post-Reisen mit seinem Fuhrmann in Streit geräth, schlechterdings dem Post-Comtoir überlassen. Hingegen die Untersuch- und Entscheidung der Irrungen zwischen Passagiers und solchen gedungenen Fuhrwerken, die dem Reglement gemäß für keine Extra-Posten gerechnet werden, gehören vor die Amts- Guths- oder Stadt-Obrigkeiten des Orts. Die in dem

§. IX.

Des erneuerten Fuhr-Reglements gedachte billige Erstattung abseiten der Passagiers für jede Viertel-Stunde, die der Postilion länger als die verstattete eine Stunde warten muß, wird hiemit zu Sechszehn Schillinge determiniret. Sollte aber ein Passagier, der Post-Pferde anfänglich bestellet hat, nachher selbige wieder abbestellen, so soll derselbe in dem Fall, da die Abbestellung nicht innerhalb 4 Stunden von Zeit der geschehenen Bestellung an erfolget, schuldig und gehalten seyn, das halbe Fuhrlohn zu erlegen.

Betreffend die in dem

§. X.

Bemerkten Stations-Gelder, wie viel nemlich ein Reisender jedesmahl für Extra-Fuhren zu erlegen schuldig sey, so ist auf unterthänigstes

Suchen

Suchen der Fuhrleute nachgegeben, daß bis zum verbesserten oder wieder hergestellten guten Münz-Fuß für einjedes Pferd auf eine Meile 24 ßl. Mecklenburgisch Courant bezahlet werden, dem expedirenden Comtoir aber von dem fahrenden Bürger auf jeden Thaler-Lohn Vier Schilling für die Veranstaltung und Bemühung zum Douceur gereichet werden sollen. Die

§. XII.

Des erneuerten Fuhr-Reglements bestimmten 24 ßl. für jedes Pferd, womit entweder ein Courier oder eine Estaffette fortzubringen ist, werden hiemit zu 32 ßl. a Meile bestimmet, die 24 ßl. aber, welche dem Neben-Comtoir, in so ferne es nicht das erste Comtoir ist, wo der Courier oder die Estaffette abgefertiget wird, pro Expeditione ausgeworfen sind, werden zu 12 ßl. hierdurch moderiret. Dem Haupt-Comtoir aber so wohl, als den Neben-Comtoirs bleiben die 24 ßl. zur Ergötzlichkeit, wenn die Estaffette von dort in andern als Herrschaftlichen Angelegenheiten anfänglich expediret wird.

Wobey es sich von selbst verstehet, daß wenn der Courier oder Estaffetten-Reuter mit dem Pferde nicht wechselt, sondern nur durchreitet, weil er die ganze Station von 4 Meilen noch nicht abgeleget hat, und der Postmeister ohne weitere Bemühung den Estaffetten-Paß bloß unterschreibet, alsdann auch keine Expeditions-Gebühren statt finden.

Damit nun auch alles dasjenige, was in dieser Erläuterung über das erneuerte Fuhr-Reglement enthalten ist, zu jedermanns Wissenschaft, und selbiges ohne weitern Anstand in Gang komme: So haben Se. Herzogl. Durchl. gnädigst befohlen, solches durch den Druck zu publiciren. Urkundlich unter Sr. Herzogl. Durchl. eigenhändiger Unterschrift, und vorgedrucktem Insiegel. Datum Schwerin, den 1sten Decemb. 1760.

Friederich, H. z. M.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0101
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0102
DFG

Verbesserungen.

Pag. XIII. §. 11. der Post-Ordnung, lies an Statt Fuar-Contract — Fuhr-Contract.
— XIX. e) lin. 4. — — Dreßen — Treſſen.
— XXI. c) lin. 2. — — dem Aufgeber — den Aufgeber.
— XXIV. k) lin. 13. — — zehen — zehn.
— XXXIX. §. 60. — — Num. VI. — IV.
— 47. Num. V. der Beyl. lin. 6 an Statt den oder diejenigen, lies dem oder denjenigen.
— 55. Num. VI. der Beylagen lin. 6. an Statt beſtimmen, iſt zu leſen beſtimmten.

In der Taxe von einfachen Briefen, die theils geändert ſind, und theils noch hiernach geändert werden muſſen:

Pag.	28.	Bergen op Zoom, franco Amſterdam, lin. Grabow,			für	7 ßl. –	8 ßl.
—	30.	Daſſow, franco tout, lin. Roſtock,			ſtatt	5 — —	2 —
—	—	Deſſau, franco tout, lin. Grabow,			ſtatt	5 — —	6 —
—	—	Dobbertien, lin. Grabow,			ſtatt	4 — —	2 —
—	31.	Flensburg, franco Lübeck, lin. Roſtock,			ſtatt	1 — —	2 —
—	32.	Gnoyen, franco tout, lin. Roſtock,			ſtatt	1 — —	2 —
—	—	— — —	Hamburg,		ſtatt	4 — —	5 —
—	—	— — —	Lübeck,		ſtatt	3 — —	4 —
—	—	Grevismühlen, franco tout, lin. Roſtock,			ſtatt	4 — —	2 —
—	34.	Lauenburg, franco tout, lin. Güſtrow,			ſtatt	4 — —	5 —
—	35.	Lübz, franco tout, lin. Güſtrow,			ſtatt	3 — —	1 —
—	—	— —	Roſtock,		ſtatt	4 — —	2 —
—	—	Memel, franco tout, lin. Schwerin,			ſtatt	7 — —	17 —
—	—	dito — —	Roſtock,		ſtatt	5 — —	15 —
—	—	dito — —	Grabow,		ſtatt	9 — —	19 —
—	—	Merſeburg, franco Leipzig, lin. Schwerin,			ſtatt	17 — —	7 —
—	—	dito — —	Roſtock,		ſtatt	17 — —	7 —
—	—	dito — —	Grabow,		ſtatt	17 — —	7 —
—	37.	Parchim, franco tout, lin. Grabow,			ſtatt	3 — —	2 —
—	—	Plau, franco tout, lin. Grabow,			ſtatt	4 — —	3 —
—	38.	Rhena, franco tout, lin. Roſtock,			ſtatt	3 — —	2 —
—	39.	Schönberg, franco tout, lin. Roſtock,			ſtatt	4 — —	3 —
—	—	Sternberg, franco tout, lin. Güſtrow,			ſtatt	2 — —	1 —
—	40.	Teßin, franco tout, lin. Güſtrow,			ſtatt	2 — —	1 —

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0103
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0104
DFG

Notificatorium.

Mit Bezug auf das aus der Herzogl. Regierung erlassene Notificatorium vom 27st v. M. wird noch bekannt gemacht, daß die revidirte Post-Taxe mit der alten ganz gleichförmig und nur das einheimische Post-Porto eines einfachen Briefes für eine Station, welches 1. Schilling betrug, mit 6 Pfennig, und wenn es mehr betrug, mit 1 Schilling, desgleichen das Porto von Handpaqueten mit 1 Schilling verhöhet worden ist. Auch muß der Werth eines jeden Paquets, welches mit den Posten versandt werden soll, angezeiget werden. Schwerin d. 16ten October 1805.

Herzogl. Mecklenbg. Kammer.

L. v. Dorne.

s. Schwerinsches Intelligenzblat No: 86. v. 26st October 1805.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0106
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0107
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0108
DFG

28

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0109
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0110
DFG

Herzogl. Durchl. zum Besten des gemeinen Wesens, und besonders
nder und commercirender Personen, wie auch zur Abstellung der bis
ero häufig vorgefallenen Unordnungen, vorgedachtes Fuhr-Reglement
oviren und durch öffentlichen Druck wieder bekannt machen, auch nach
gen Zeit-Umständen in verschiedenen Stellen erläutern und verändern
n; und dabey zuförderst gnädigst befohlen, daß nicht nur in Rostock,
den grössern Land-Städten Schwerin, Parchim und Güstrow; sondern
) in den übrigen kleinen Städten, zu Fortbringung der Extra-Po-
, und der nöthigen Beywagen bey den ordentlichen Posten, imgleichen
Couriers und Estaffetten, bey allen Haupt- und Neben-Contoirs,
re Leute (wo nicht dergleichen schon vorhanden) bestellet werden, und
ohl die Post-Bediente, als auch die zu solchen Neben- und Extra-Fuh-
angenommene Bürger und Fuhr-Leute, nicht weniger die Passagiers,
uriers und Estaffetten-Reuter, sich nach Vorschrift dieses erneuerten
its allewege stricte richten sollen.

nach sollen

I.

ntlichen durchs ganze Land nunmehro hin- und hergehende
ungestöhrten Lauf bleiben, und die ihnen vorgeschriebenen
dergestalt, wie solches jeden Orts bekannt, es auch in al-
irs, und in den gedruckten Mecklenburgischen Calendern zu
ne Vorwissen der in den Städten bestellten Postmeister, die-
osten kein Abbruch geschehen, noch einige Neben-Posten ver-
en; weil aber

II.

nchesmahl Passagiers mit Extra-Posten, oder eigenem
r Fremde sich anfinden, deren Gelegenheit nicht leidet, auf
ordentlichen Posten zu warten, auch zuweilen Fremde oder
anden sind, die ihrer Constitution und Bequemlichkeit
mehrers an Gelde nicht achten, und lieber mit einer Extra-
eutlichen Post fortgebracht seyn wollen; so sollen in allen
n Post-Strassen belegenen Städten, als in Schwerin, auf
ch Hamburg, zu Gadebusch, Wittenburg und Boitzen-
Strasse nach Lübeck, zu Rhena, auf der Strasse
nd Güstrow, zu Sternberg und Bützow ꝛc. in Rostock
row, auf der Strasse nach Pommern, Strelitz
Brandenburg, zu Parchim, Neustadt und Grabau, auch
e ins Lüneburgische, zu Hagenow und Dömitz, und s. f.
stern jeden Orts gewisse Bürger und Fuhrleute, um die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873738799/phys_0111
DFG